

Rechtsgeschichte – Traditionen und Perspektiven

Summary

On the occasion of the 100th anniversary of the founding of the Goethe University, Frankfurt, the piece traces some institutional and analytical traditions of research into the history of law in Germany in the past century. By highlighting the final years of Imperial Germany under the Kaiser and then the Bonn- and Berlin-based German Republics, it becomes clear that, irrespective of all the changes in systems and world wars which have been experienced, radical changes can be seen to have occurred in the conditions surrounding research into the history of law, especially in terms of the legal and academic system, precisely during the last quarter of a century. For this reason, even such a relatively small-scale discipline as German-language research into the history of law needs to reflect on the consequences of the creation of world-wide structures and the transnational development of academic studies and law. This is all the more true as the history of law, like German Law studies as a whole, could make an important contribution to the transnational studies of law which are coming into existence – and thereby itself help to open up fascinating intellectual possibilities.

Résumé

Dans le contexte du 100^e anniversaire de l'Université Goethe de Francfort, cet article retrace quelques traditions institutionnelles et analytiques de la recherche en histoire du droit en Allemagne au cours du dernier siècle. En examinant de près la fin de l'Empire et les républiques de Bonn et de Berlin, l'article révèle clairement qu'indépendamment de tout changement de système et des guerres mondiales, les conditions-cadres de la recherche en histoire du droit, principalement dans les systèmes juridique et scientifique, ont radicalement changé au cours de ce dernier quart de siècle. Même une discipline proportionnellement modeste telle que la recherche de langue allemande en histoire du droit doit donc s'interroger sur les conséquences de la formation de structures mondiales de la connaissance et de la transnationalisation de la science et du droit. Ceci est d'autant plus vrai que l'histoire du droit, à l'instar du droit allemand en général, pourrait apporter une contribution de taille au domaine du droit transnational, actuellement en plein essor, et ainsi s'ouvrir à de fascinantes possibilités intellectuelles.

Jubiläen drängen zur Standortbestimmung. Im Jahr 2014 feiert die Frankfurter Goethe Universität ihren 100. Geburtstag. Man lud zu Bilanzen ein, zum Blick nach vorn, auf

Erfahrungen und Erwartungen der Rechtswissenschaft und ihrer Teildisziplinen.¹ In diese Spannung stellt sich auch dieser Beitrag zu den Perspektiven des Fachs ‚Rechtsgeschichte‘. Es wird deswegen nur kurz um 100 Jahre (I.), wenig um die Zeit nach 1945 (II.), weit mehr um Rahmenbedingungen rechtshistorischen Forschens in der ‚Berliner Republik‘ (III.) – und um Zukunftsperspektiven des Fachs gehen (IV.).

Die Langzeitperspektive macht darauf aufmerksam, wie sehr sich gerade im letzten Vierteljahrhundert die Umfeldbedingungen der Disziplin verändert haben. Das gilt nicht zuletzt wegen der ‚Digitalen Revolution‘ und der Globalisierung und deren Auswirkungen auf Kommunikationsformen und Organisationsstrukturen der Rechtswissenschaft. Selbst ein kleines Fach wie die ‚Rechtsgeschichte‘ steht angesichts dessen vor großen intellektuellen und institutionellen Aufgaben.

I. 1914 – 2014: In weiter Ferne, so nah

Statt eines Rückblicks auf ein ganzes Jahrhundert sollen ein paar Überlegungen zur Möglichkeit der Ableitung von Erwartungen aus Erfahrungen vorausgeschickt werden. Was kann eine Rechtsgeschichtswissenschaftsgeschichte für die Frage nach Zukunftsperspektiven der Disziplin überhaupt leisten? Wozu der Blick auf eine bereits ein Jahrhundert entfernte Wissenschaftslandschaft?

1. „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden“

Blickt man auf das Jubiläum der Universität Frankfurt am Main und liest das Gründungsdokument, die ‚Satzung der Königlichen Universität zu Frankfurt a.M.‘, so scheint die historische Distanz zum Jahr 1914 gewaltig. „*Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., wollen der durch Unseren Erlass vom 10. Juni 1914 neu begründeten Universität zu Frankfurt a. M. die nachfolgende Satzung hierdurch verleihen*“, heißt es an deren Anfang.² Man sieht sie förmlich vor sich, die Pickelhauben und Schleppsäbel, den vielgescholtenen, imperiale Träume hegenden Herrscher.

Doch die gravitative Sprache trügt. Die Moderne hatte das Kaiserreich erfasst, auch die Universitätsgründung war ein Projekt der (nachholenden) Modernisierung. Sie war die letzte Universitätsgründung des Kaisers, aber keineswegs die einzige Anstrengung

-
- 1 Dieser Beitrag ist die stark erweiterte und mit einigen Nachweisen versehene Fassung eines Vortrags, der mit dem Titel ‚Rechtsgeschichte – Traditionen und Perspektiven‘ zum Auftakt einer vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe Universität Frankfurt mit Unterstützung des Exzellenzcluster ‚Herausbildung Normativer Ordnungen‘ ausgerichteten Ringvorlesung ‚Rechtswissenschaft in Frankfurt vor den Herausforderungen der nächsten 100 Jahre – Erfahrungen und Erwartungen‘ gehalten wurde. Ich danke Gerd Bender und Peter Collin für kritische Lektüre und Hinweise.
 - 2 Satzung der Königlichen Universität zu Frankfurt a. M., Frankfurt am Main, 1914.

zur Reform des Wissenschaftssystems dieser Jahre der Neuordnung.³ Spätestens seit der Jahrhundertwende hatte sich bei den bürgerlichen Eliten nämlich ein diffuses Krisenempfinden sowie die Überzeugung verfestigt, dass man inmitten von Veränderungen welthistorischen Ausmaßes stehe – die gerade von den Wissenschaften zu bewältigen sein würden.⁴ Um 1900 beginnt man vermehrt vom ‚Großbetrieb der Wissenschaft‘ zu sprechen.⁵ Erschrocken stellte man beim Blick auf das Ausland einen erheblichen Rückstand fest. Einrichtungen wie die *Carnegie-Foundation*, das *Pasteur-Institut*, die *Nobel-Institute*: Überall gab es Forschungsinstitutionen, die besser ausgestattet, kleiner und beweglicher waren als die deutschen Akademien und die in ihren Traditionen fest gefügten Universitäten. Die auf Initiative der Industrie vollzogene Gründung der *Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft* 1911 war ein Versuch, diese Lücke zu schließen. Es ging – damals sprach man vom „*Fernverkehr des Geistes*“ – um die Wettbewerbsfähigkeit *Deutschlands*, auch auf dem Wissenschaftsmarkt;⁶ man blickte besorgt nicht zuletzt auf die englisch-sprachige Welt – und die Welt blickte besorgt auf das sich in allen Bereichen rüstende Reich.

Im Jahr vor der Gründung der *Universität Frankfurt*, 1913, setzte der Berliner Historiker Otto Hintze diese Stimmung in einer Festrede zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums *Kaiser Wilhelms II.* in einen großen historischen Zusammenhang:

„Kaum ist in einem Geschlecht je so stark wie in dem gegenwärtigen die Empfindung lebendig gewesen, dass es am Anfang eines neuen Weltalters steht. In Technik und Verkehr, in Kunst und Weltanschauung, im Wirtschaftsleben wie in den Beziehungen der Völker und Staaten untereinander vollziehen sich große weltbewegende Veränderungen.“

3 Vgl. dazu im Überblick John, Jürgen, Universitäten und Wissenschaftskulturen von der Jahrhundertwende 1900 bis zum Ende der Weimarer Republik 1930/33, in: Grüttner, Michael/Hachtmann, Rüdiger/Jarausch, Konrad H./John, Jürgen/Middell, Matthias (Hg.), *Gebrochene Wissenschaftskulturen. Universität und Politik im 20. Jahrhundert*, Göttingen, 2010, S. 23-28; Szöllösi-Janze, Margit, Die institutionelle Umgestaltung der Wissenschaftslandschaft im Übergang vom späten Kaiserreich zur Weimarer Republik, in: Bruch, Rüdiger vom/Kaderas, Brigitte (Hg.), *Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahme zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart, 2002, S. 60-74; Paletschek, Sylvia, Was heißt "Weltgeltung deutscher Wissenschaft"? Modernisierungsleistungen und -defizite der Universitäten im Kaiserreich, in: Grüttner, Michael/Hachtmann, Rüdiger (Hg.), *Gebrochene Wissenschaftskulturen*, 2010, S. 29-54; Metzler, Gabriele, Deutschland in den internationalen Wissenschaftsbeziehungen, 1900 – 1930, in: Grüttner, Michael/Hachtmann, Rüdiger (Hg.), *Gebrochene Wissenschaftskulturen*, 2010, S. 55-82; Schiera, Pierangelo, *Laboratorium der bürgerlichen Welt. Deutsche Wissenschaft im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main, 1992, S. 211.

4 Max Webers berühmte Worte aus der Freiburger Antrittsvorlesung von 1895 drücken diese Stimmung unmissverständlich aus: „*Es wird uns nicht gelingen, den Fluch zu bannen, unter dem wir stehen: Nachgeborene zu sein einer politisch großen Zeit – es müßte denn sein, daß wir verstünden, etwas anderes zu werden: Vorläufer einer größeren*“; Weber, Max, *Der Nationalstaat und die Volkswirtschaft*, in: Winckelmann, Johannes (Hg.), *Max Weber – Gesammelte Politische Schriften*, 3. Auflage, Tübingen, 1971, S. 1-25, S. 1.

5 Besonders wirkungsvoll geworden durch Harnack, Adolf, *Vom Großbetrieb der Wissenschaft* (1905), in: Harnack, Adolf (Hg.), *Aus Wissenschaft und Leben. Reden und Aufsätze*, Göttingen, 1911, S. 11-20.

6 Nowak, Kurt, *Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft*, in: Francois, Etienne/Schulze, Hagen (Hg.), *Deutsche Erinnerungsorte III*, München, 2002, S. 55-71; S. 56.

gen, die in ihrer Gesamtheit einen neuen Abschnitt im Leben der Menschheit und auch unseres eigenen Volkes bedeuten.“⁷

Es ist dieses beunruhigte und zugleich erwartungsvolle Klima, in dem sich die Gründung der Universität Frankfurt vollzog. Sie fand also nicht allein kurz vor dem Ausbruchs des Ersten Weltkriegs statt, sondern am Ende einer Epoche, am Übergang „von der res publica litteraria zum modernen Wissenschaftssystem“.⁸ Sie war die Antwort einer liberalen, sozial sensiblen, an der Wirtschaft interessierten Bürgerschaft, und sie ist früher Ausdruck dessen, was später die ‚Verwissenschaftlichung des Sozialen‘ im 20. Jahrhundert genannt wurde.⁹ Die Organisationsform als staatsferne Stiftungsuniversität sollte Freiheitsräume eröffnen, nicht zuletzt für jüdischFe Wissenschaftler und das Nachdenken über die sozialen Folgen der Industrialisierung. Es war ausdrücklicher Stifterwille, dass man sich den drängenden Fragen der Zeit zuwende. Die „Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Fragen“ war gerade der Rechtswissenschaft aufgegeben.¹⁰

2. Vertrautes

Diese Schlaglichter auf das Umfeld der Gründung der Universität verweisen bereits darauf, dass man vor einem Jahrhundert bei Diagnosen über die Weltlage und das Wis-

- 7 Hintze, Otto, Festrede zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläum des Kaisers Wilhelm II, in: Hohenzollern-Jahrbuch 17 (1913), S. 78-95, S. 79.
- 8 Osterhammel, Jürgen, Die Verwandlung der Welt: Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München, 2009, S. 1105ff.; zu den Einflüssen und Veränderungen umfassender: Brocke, Bernhard vom, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Kaiserreich. Vorgeschichte, Gründung und Entwicklung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs, in: Vierhaus, Rudolf/Brocke, Bernhard vom (Hg.), Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft: Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, Stuttgart, 1990, S. 17-162, S. 84ff.
- 9 Raphael, Lutz, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 2 (1996), S. 165-193.
- 10 Zur Frankfurter Universitätsgeschichte vgl. Hammerstein, Notker, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule. Band I: 1914 bis 1950, Neuwied, 1989; Hammerstein, Notker, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule. Band II: Nachkriegszeit und Bundesrepublik 1945-1972, Göttingen, 2012, dort auch die Hinweise auf die programmatischen Überlegungen insbesondere der juristischen Fakultät, 29-30. Zur prägenden Gründerfigur Wilhelm Merton Roth, Ralf, Wilhelm Merton. Ein Weltbürger gründet eine Universität, Frankfurt am Main, 2010. Zur Geschichte der Juristen an der Universität Frankfurt Diestelkamp, Bernhard/Stolleis, Michael (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main, Baden-Baden, 1989. 2014 ließe sich übrigens auch der 50ste Geburtstag des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte feiern, vgl. Schäfer, Frank L., Visionen und Wissensmanagement. Die Gründung eines Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 3 (2009), S. 517-535; Duve, Thomas, Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive, in: Rechtsgeschichte – Legal History, 20 (2012), S. 18-71.

senschaftssystem über manche Konstellationen sprach, die wir heute für neu zu halten geneigt sind.

Wir sehen diese jedenfalls punktuellen Ähnlichkeiten auch im engeren Bereich der Rechtswissenschaft. Zum ersten Mal, so wurde im Rückblick auf den Ersten Weltkrieg hervorgehoben, sei der „*Planet zum Schauplatz der Politik im engeren Sinn einer Welt-politik geworden*“; doch „*der Weltkrieg und die Verwicklung, die ihn im letzten Stadium verursachte*“, waren für einen Beobachter wie den angesehenen Staatsrechtler Richard Schmidt „*nur eine unselbständige Episode einer schon ein halbes Jahrhundert zurück-reichenden allmählichen inneren und äußeren Umgestaltung des Staatensystems*“.¹¹ Man musste also, so folgerte man, noch intensiver über den Staat nachdenken, über die „*planetarische[n] Einstellung des Staatensystems*“ und deren Folgen für das Recht.¹² Ähnliches galt in Bezug auf das Recht und die Rechtswissenschaft. Auch hier hatten manche ihre Zweifel an der Zukunftsfähigkeit des Systems. „*Die bedeutsamsten juristischen Fragen unserer Zeit [...] sind für die Rechtslehre kaum vorhanden, gewiß nur deswegen, weil sie wohl im Rechtsleben, nicht aber in der Rechtspflege eine große Rolle spielen*“, diagnostizierte Eugen Ehrlich in seiner „Grundlegung der Rechtssoziologie“ 1913. Wenige Seiten später folgt ein im Nachrichtenstakkato überschriebener Abschnitt „*Außerstaatliches Recht gegenwärtig nicht erforscht*“, wieder ein paar Seiten später eine fundamentale Kritik an der „*Lehre von der Geschlossenheit des Rechtssystems*“ und deren verhängnisvollen Folgen für eine sich als reine Auslegungswissenschaft verstehende Rechtswissenschaft. „*Eine solche Literatur und ein solcher Unterricht kann kaum noch als wissenschaftlich bezeichnet werden: sie sind eigentlich nur eine besonders eindringliche Form der Publikation der Gesetze*“.¹³

Auch einige mit der Willkür des Jubiläumsjahres ausgewählte Bücher mit dem Erscheinungsjahr 1914 zeigen, dass so manche Referenzpunkte der rechtswissenschaftlichen und rechtshistorischen Diskussion des ‚kurzen 20. Jahrhunderts‘ aus dieser Vorkriegszeit stammen: Gustav Radbruchs ‚Grundzüge der Rechtsphilosophie‘, Philipp Hecks ‚Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz‘, Carl Schmitts ‚Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen‘, der erste von vier Bänden von Francois Genys ‚Science et technique en droit privé positif, nouvelle contribution à la critique de la méthode juridique, oder – in der Rechtsgeschichte – Georg von Belows ‚Der deutsche Staat des Mittelalters‘, Fritz Hartungs ‚Deutsche Verfassungsgeschichte‘, Josef Kohlers und Leopold Wengers ‚Allgemeine Rechtsgeschichte‘, Ernest Nys ‚Le droit des gens et les anciens jurisconsultes espagnols‘ erschienen 1914.

Natürlich steht in diesen Texten vieles, das wir heute belächeln, kopfschüttelnd oder gar entrüstet lesen – etwa, wenn von Below im Vorwort seines Werkes schreibt, dass er mit diesem „*den Nachweis für den staatlichen Charakter der deutschen Verfassung des Mittelalters*“ geben werde,¹⁴ oder wenn Kohler feststellt, dass die „*primitive Völker [...] nicht notwendig dem Untergang verfallen*“ seien, sondern durch Übernahme europäischer Kultur dem Schicksal entkommen könnten, ein rein „*vegetatives Dasein*“ zu

11 Schmidt, Richard, *Wesen und Entwicklung des Staates*, Leipzig, 1924, S. 175.

12 Schmidt, *Wesen und Entwicklung des Staates*, S. 164.

13 Ehrlich, Eugen, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 4. Auflage, München, 1989, S. 19, 26 und 28.

14 Below, Georg von, *Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte*. 1. Band: Die allgemeinen Fragen, Leipzig, 1914, Vorwort, V.

führen.¹⁵ Doch die Fragen nach dem Staat, seiner Rolle, dem Rechtsbegriff, dem Recht in anderen Gesellschaften, der Universalisierbarkeit von Recht, sind weiterhin – oder auch nur wieder – die unseren.

So ist es nicht erstaunlich, dass wir im Blick auf das Jahr 1914 auch die Entstehung heute etablierter Teildisziplinen und wissenschaftlicher Unternehmungen erkennen:¹⁶ Eugen Ehrlichs zitierte ‚Grundlegung der Rechtssoziologie‘ wird zum ‚Gründungsdocument der Rechtssoziologie‘,¹⁷ 1914 erschien der erste Band der Zeitschrift ‚Arbeitsrecht‘, maßgeblich mitgestaltet von Hugo Sinzheimer, auch sie markiert die Entstehung eines neuen Fachs.¹⁸ 1914 ist auch die Jahreszahl, mit der nach jahrelangen, noch am Ende des 19. Jahrhunderts begonnenen Vorarbeiten der erste Band des *Deutschen Rechtswörterbuchs* publiziert wurde. 90.000 Einträge sind seitdem verfasst worden, man rechnet mit einem Abschluss für das Jahr 2035. So manches verbindet uns also doch mit dieser in mancher Hinsicht so fernen Welt des *Wilhelminismus*; mit einer Zeit, auf die in Deutschland zwei Weltkriege und fünf Verfassungen folgten.¹⁹

3. Wissenschaftssystem und Wissensproduktion

Man kann solche langen, Weltkriege und Systembrüche überspannenden Stabilitäten mit vielen Einzelerklärungen plausibel machen: Mit der Tatsache, dass wir unsere Debatten noch heute vielfach anhand derselben Bezugstexte, vor allem aber in den an diesen orientierten Wissensordnungen führen – so stammen unsere Kodifikationen bekanntlich fast alle aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert, an ihnen orientieren sich Lehre

-
- 15 Wie die „*Maoris auf Neuseeland, welche nicht nur europäisches Wesen angenommen haben, sondern auch in europäischer Weise an der Kultur arbeiten. Soweit sie dies nicht vermögen, werden sie allerdings nur ein vegetatives Dasein führen können [...]*“, Kohler in: Kohler, Josef/Wenger, Leopold (Hg.), Allgemeine Rechtsgeschichte. Band 1: Orientalisches Recht und Recht der Griechen und der Römer, Leipzig, 1914, S. 47.
- 16 Zur Entstehung von Teildisziplinen gerade im Umfeld des Ersten Weltkriegs vgl. Stolleis, Michael, Wie entsteht ein Wissenschaftszweig? Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht nach dem Ersten Weltkrieg, in: Ruppert, Stefan/Vec, Miloš (Hg.), Stolleis, Michael: Ausgewählte Aufsätze und Beiträge. Band 2, Frankfurt am Main, 2011, S. 993-1005.
- 17 Röhl, Klaus F./Machura, Stefan, 100 Jahre Rechtssoziologie: Eugen Ehrlichs Rechtspluralismus heute, in: JuristenZeitung 68 (2013), S. 1117 – 1168, 1117; vgl. auch Antonov, Mikhail, Eugen Ehrlich – State Law and Law Enforcement in Societal Systems, in: Rechtstheorie 44,3 (2013), S. 287-313.
- 18 Vgl. Kubo, Keiji, Hugo Sinzheimer – Vater des deutschen Arbeitsrechts, Köln, 1995; Blanke, Sandro, Soziales Recht oder kollektive Privatautonomie? Hugo Sinzheimer im Kontext nach 1900, Tübingen, 2005.
- 19 Zu einer solchen Langfristperspektive auf die Universitätsgeschichte des 20. Jahrhunderts vgl. die Beiträge in Grüttner, Michael /Hachtmann, Rüdiger /Jarausch, Konrad H./John, Jürgen/Middell, Matthias (Hg.), Gebrochene Wissenschaftskulturen. Universität und Politik im 20. Jahrhundert, Göttingen, 2010, insbesondere die Einleitung. Bernd Rüthers hat vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass Deutschland im ‚kurzen 20. Jahrhundert‘ unter sechs Verfassungen gelebt hat – auf das Kaiserreich folgten Weimar, NS-Staat, Besatzungsregime, BRD-West, DDR, die immer stärker europäisierte Bundesrepublik. Vgl. dazu und zu den Regimewechseln als Rechts- und Juristenkrisen Rüthers, Bernd, Regimewechsel als Rechts- und Juristenkrisen, in: Krüper, Julian/Sauer, Heiko (Hg.), Staat und Recht in Teilung und Einheit, Tübingen, 2011, S. 68-87.

und Publikationen.²⁰ Man kann Gründe in der schieren Dauer quellengebundenen Arbeitens finden, in der Komplexität der Fragen, in der Stabilität der Institutionen, in denen geforscht und gelehrt wird. Ein Grund dürfte auch in der Bedeutung der Tradition gerade für das westliche Rechtsdenken liegen. Auch die – oft tragische – Anpassungsfähigkeit der Juristen und des Rechts sorgen für eine Stabilität des Gesamtsystems; so dachten im 20. Jahrhundert manche Juristen ‚die Rechtsbegriffe um‘, und als das Umdenken gescheitert war, kam man zu vorher Gedachtem zurück.²¹

Doch an diesen Stabilitäten zeigt sich vor allem, dass Wissensgenerierung – das haben die wissenschaftsgeschichtliche und wissenschaftssoziologische Forschung der letzten Jahrzehnte deutlich herausgearbeitet – ein kommunikativer, in historisch und sozial bedingte epistemische Kulturen eingebetteter und deswegen langzyklischer Prozess ist.²² Er hat viel mit nicht oder kaum reflektierten Praktiken zu tun, vollzieht sich in institutionell verfassten Regelsystemen, die selbst Manifestationen sozialer Prozesse sind und von denen die Erkenntnisinteressen, Fragestellungen, Praktiken beeinflusst werden – und die damit bis zu einem gewissen Grad auch die Ergebnisse präformieren. Weist dieses Wissenschaftssystem selbst hohe Stabilität auf, so dürften auch die Produkte, also die wissenschaftlichen Forschungsleistungen, dies tun. Ändert sich dagegen der *modus* der Wissensproduktion, verändern sich auch die Wissensbestände.

Liest man die Gegenwart deswegen mit besonderer Aufmerksamkeit für die Regelsysteme, aber auch die Problemkonstellationen und Fragestellungen, nimmt die Bedeutung des Wissenschaftssystems, der Umfeldbedingungen von Wissensproduktion für die Ergebnisse ernst, blickt auf habituelle Faktoren und auf die bis in das ausgehende 20. Jahrhundert korporatistische Grundierung im Wissenschaftsbetrieb, auch auf dessen oligarchische Struktur; denkt man im Bereich der historischen Forschung an die generationenübergreifende Arbeit an der Edition von Quellen, mit der rigiden Durchsetzung von Standards, wie sie die deutschsprachige historische Forschung des späten 19. und 20. Jahrhunderts institutionell verankert hatte; nimmt man die Stabilität der strukturellen Bezugspunkte des rechtswissenschaftlichen Diskurses, der Wissensordnungen sowie der wissenschaftlichen Praktiken hinzu – dann dürfte deutlich werden, dass der Möglichkeitsraum einer Disziplin wie der Rechtsgeschichte von vielen kontingenten Umständen abhängt. Nicht wenige dieser pragmatischen Bedingungen rechtshistori-

-
- 20 Besonders deutlich an der Praxis des Kommentierens vgl. Jansen, Nils, Kommentare in Recht und Religion. Einführung, in: Jansen, Nils/Kästle, David (Hg.), Kommentare in Recht und Religion, S. 1-14; sowie im Blick auf die Europäisierung und Globalisierung Callies, Gralf-Peter, Kommentar und Dogmatik im Recht. Funktionswandel im Angesicht von Europäisierung und Globalisierung, in: Kästle, David/Jansen, Nils (Hg.), Kommentar in Recht und Religion, Tübingen, 2014, S. 381-392, S. 381.
- 21 Vgl. dazu (und zu Carl Schmitts Parole) Rüthers, Regimewechsel als Rechts- und Juristenkrisen, S. 74.
- 22 Vgl. im Überblick Weingart, Peter, Wissenschaftssoziologie, Bielefeld, 2003; die Studien in Stichweh, Rudolf, Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Ansichten, Frankfurt am Main, 2013, sowie Nowotny, Helga/Scott, Peter/Gibbons, Michael, Re-Thinking Science. Knowledge and the Public in an Age of Uncertainty, Cambridge, 2001; Renn, Jürgen/Hyman, Malcolm H., The Globalization of Knowledge in History: An Introduction, in: Renn, Jürgen (Hg.), The Globalization of Knowledge in History, Berlin 2012, S. 15-44; Wendt, Helge/Renn, Jürgen, Knowledge and Science in Current Discussions of Globalization, in: Renn, Jürgen (Hg.), The Globalization of Knowledge in History, S. 45-72.

schen Arbeitens haben, so scheint es zumindest, in den letzten Jahrzehnten deutliche Veränderungen erfahren, so dass ein Rückblick dabei helfen mag, Veränderungen in diesem Wissenssystem zu erkennen und über Zukunftsperspektiven nachzudenken.²³

II. Rechtsgeschichte in der Bonner Republik

In welchen Traditionen stehen wir aber? Was sind die Umfeldbedingungen unseres Arbeitens, wie haben sie sich verändert, was bedeutet das für die Pfade, auf denen wir wandeln? – Einige knappe Anmerkungen zur inzwischen recht gut beschriebenen Geschichte der Fragestellungen und Methoden des Fachs in der ‚Bonner Republik‘ müssen zur hier beabsichtigten Hinführung auf das im Mittelpunkt des Aufsatzes stehende letzte Vierteljahrhundert (III.) genügen.²⁴

Blickt man auf Rahmenbedingungen der Produktion rechtshistorischen Wissens, so erkennt man für die 50er bis 80er Jahren zunächst eine Persistenz der Binnendifferenzierung der Disziplin in ‚Germanistische‘, ‚Romanistische‘ und ‚Kanonistische‘ Rechtsgeschichte. Sie kommt noch heute in den drei Abteilungen der traditionsreichsten Zeitschrift, der Zeitschrift der *Savigny-Stiftung*, und in manchen Lehrstuhlbezeichnungen zum Ausdruck, beruht auf Frontstellungen des 19. Jahrhunderts, erneuerte sich im 20. und hat sich auch wegen der mit der Teildisziplinbildung verbundenen Ressourcenverteilung, materiell und symbolisch, trotz aller Hinweise auf ihre sachlichen Überlebtheit, als ziemlich zählebig erwiesen.

Eine gewisse Durchbrechung erfuhr diese Struktur in der jungen *Bundesrepublik* durch die Etablierung des Fachs ‚Privatrechtsgeschichte der Neuzeit‘. Deren intellektuelle Grundlagen lassen sich in die Zwischenkriegszeit zurückverfolgen. Der für kurze Zeit zur ersten Frankfurter Fakultät zählende *Paul Koschaker*, nach dem Krieg *Helmut Coing*, *Franz Wieacker* und andere im Schwerpunkt von der Romanistik kommende Juristen haben diese Forschungsrichtung geprägt, in engem Austausch mit dem Zivil-

-
- 23 Vgl. jüngst die Skizze von *Stichweh, Rudolf*, Soziologiekolumne. Wissensordnungen und Wissensproduktion im 21. Jahrhundert, in: *Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken* 4 (2014), S. 336-344.
- 24 Vgl. ausführlich mit zahlreichen Nachweisen *Ogorek, Regina*, Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik (1945-1990), in: *Simon, Dieter* (Hg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik*, Frankfurt am Main, 1994, S. 12-99; Rückblicke auch in den Beiträgen in *Caroni, Pio/Dilcher, Gerhard* (Hg.), *Norm und Tradition. Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte? Fra norme e tradizione. Quale storicità per la storia giuridica?*, Köln, 1998; *Willoweit, Dietmar* (Hg.) *Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert. Mit Beiträgen zur Entwicklung des Verlages C.H. Beck*, München, 2007; *Stolleis, Michael*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 4: 1945-1990, München, 2012; *Senn, Marcel*, The methodological debates in German-speaking Europe (1960-1990), in: *Musson, Anthony/Stebbing, Chantal* (Hg.), *Making Legal History. Approaches and Methodologies*, Cambridge, 2012, S. 108-117; *Duve*, Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive. Was in diesen Beobachtungen weitgehend fehlt, sind wissenschaftshistorische Rekonstruktionen, die nicht nur Fragestellungen, Themen, Methoden und institutionelle Veränderungen schildern, sondern die Verbindungen zwischen institutionellen Bedingungen und diesen Themen, Fragestellungen und Methoden thematisieren; das kann hier für diesen Zeitraum nicht umfassend nachgeholt werden.

recht, mit zum Teil sehr unterschiedlichen Methodenprogrammen. Diese erfolgreiche Neuerung schlug sich in *curricula* nieder, in Lehrstuhlbezeichnungen, später auch in einer Zeitschriftengründung, der *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*.

Die Neuere Privatrechtsgeschichte wurde im Kontext der Europäisierung des Rechts vielerorts zugleich zu einer ‚Europäischen Rechtsgeschichte‘. Diese ‚Europäische Rechtsgeschichte‘ war von Anfang an – und ist bis heute – im Kern eine Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, deren Anfänge im Hochmittelalter lagen und die als Geschichte der Verwissenschaftlichung, als Geschichte des gelehrten Rechts und dessen Transformation in den Kodifikationen des 19. Jahrhunderts geschrieben wird. Ihr Fluchtpunkt war, auch das wird nur durch die Geschichte der Rechtsgeschichte verständlich, der moderne Staat und sein Recht. So stark auch die Kooperation mit Wissenschaftlern aus anderen Ländern war, so sehr blieb die ‚Europäische Rechtsgeschichte‘ eine deutsche Angelegenheit: Man stellte sich in eine Traditionslinie zu *Savigny* und seinem Methodenprogramm, und man arbeitete mit der Begrifflichkeit und dem intellektuellen Bezugssystem, das vor allem die weltweit hochangesehene deutsche Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert darüber errichtet hatte. Noch das erste große rechtshistorische Gemeinschaftsprojekt der Nachkriegszeit, geleitet von dem zwischen 1935 und 1940 in Frankfurt, dann in Hamburg lehrenden *Erich Genzmer*, das *Ius Romanum Medii Aevi*, bezeichnete sich ausdrücklich als ‚*Neuer Savigny*‘. Diese ‚Europäische Rechtsgeschichte‘ war erfolgreich und konnte sich institutionell verfestigen – in einem 1964 gegründeten *Max-Planck-Institut*, in Lehrstühlen, in Hand- und Lehrbüchern. Sie folgte, ungeachtet aller inhaltlichen Fortschritte, konzeptionell einer Tradition, die bis in die Vorkriegszeit zurückreicht. Doch sie traf in den Jahren der verschiedenen Integrationsschübe der ‚Europäischen Gemeinschaften‘, in der auf Integration und Einheit, auf Harmonisierung der Rechte gerichteten Jahrzehnten auf erhebliches Interesse. *Europa* sollte ‚Rechtsgemeinschaft‘ sein, der Nachweis einer gemeinsamen Geschichte leistete einen wichtigen Legitimationsbeitrag.

Auch das kleine, internationale, ebenfalls stark deutsch geprägte Fach der Kanonistik – man denke nur an *Emil Friedberg*, *Johann Friedrich v. Schulte*, *Stephan Kuttner* – konzentrierte sich auf dieses gelehrte Recht, zog wegen des verfestigten Vorurteils, frühneuzeittliches katholisches Kirchenrecht sei eine Verfallserscheinung, allerdings nur vereinzelt Linien bis zur Kodifikation. Auch weil das Zentrum mit dem *Institute of Medieval Canon Law* ein auf das Mittelalter konzentriertes Institut war, das im Anschluss an das wissenschaftliche Vermächtnis *Stephan Kuttners* die Edition der Quellen des mittelalterlichen *ius canonicum* in das Zentrum seiner Aktivitäten stellte, wandten große Teile der über die ganze Welt verteilten Disziplin ihre Energie für die Edition und Untersuchung von Texten aus den Jahrzehnten vor und nach der Redaktion des *Decretum Gratiani* auf. Wichtige Editionsvorhaben konnten durchgeführt werden. Doch die Spezialisierung hat die Institutionalisierung des Fachs an juristischen, theologischen oder dem Kirchenrecht gewidmeten Fachbereichen prekär werden lassen.

In der sog. Germanistik – nach 1945 ohnehin ein schwieriges Unterfangen – hatte man, mit zahlreichen Nuancen, eine zum *Savigny'schen* Programm komplementäre Beschäftigung mit der Rezeption begonnen. Nun arbeitete man vor allem an einer Rechtsquellenlehre, im Schwerpunkt des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters, eng verbunden mit der Reflexion zu methodischen Problemen. Viele, die sich nicht der Mediävistik, der Romanistik oder der Kanonistik zurechnen konnten, forschten nun in dem weiten,

von *Franz Wieacker* und anderen gezogenen Rahmen zu Fragen des Privatrechtsdenkens, der Methodengeschichte, der Grundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den 70er und 80er Jahren fragte man nach der Geschichte des Rechts der Industriegesellschaft, von Arbeitsrecht, von Wirtschaftsrecht. Sozialgeschichte wurde zu einem wichtigen *stimulus* der Rechtsgeschichte.

Es dürfte nicht zuletzt auf diese Öffnung für die sog. allgemeine Geschichte und deren stärker sozialwissenschaftliche Methoden in den 70er und 80er Jahren zurückzuführen sein, dass auch auf anderen Feldern der Rechtsgeschichte einiges in Bewegung geriet. Die vereinzelt betriebene, bislang ebenfalls aus dem Paradigma des gelehrten Rechts begriffene Strafrechtsgeschichte trat in engeren Kontakt zur Historischen Kriminalitätsforschung, man stellte sich der Arbeit mit Dokumenten der gerichtlichen Praxis, fragte nach der gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts, nach Sozialdisziplinierung, Normdurchsetzung. Größere, bis heute anhaltende Vorhaben zur Erschließung der Bestände der Obergerichte begannen. Wie in der Sozialgeschichte, wurden auch in manchen Bereichen der Rechtsgeschichte seit den 70er Jahren die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung zunehmend genutzt.

Sozialdisziplinierung, Normdurchsetzung – das waren Stichworte, die nicht zuletzt in der Geschichte des öffentlichen Rechts diskutiert wurden. Auch diese begann jenseits etablierter Pfade, nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit der NS-Zeit ließ das Bedürfnis wachsen, diesen Staat zu verstehen, in seiner faszinierenden und furchtbaren Funktionalität, und mit ihm auch die diesen begleitende und schaffende Wissenschaft. In den 70er und 80er Jahren beschäftigte man sich nun mehr und mehr mit der Aufarbeitung dieser Vergangenheit der deutschen Rechtswissenschaft.

Nicht wenige dieser Veränderungen lassen sich am Rechtshistorikertag 1986 ablesen und wurden von ihm katalysiert – er fand in Frankfurt statt. Frankfurt war auch einer der wenigen Orte, an dem Juristische Zeitgeschichte betrieben wurde, an dem man schon früh im Rahmen von Verbundforschungsvorhaben kooperierte, strukturierte Graduiertenförderung betrieb. So manche der Aufbrüche in Rechts-, Sozial- und Geisteswissenschaften haben ihren Niederschlag in zum Teil heftigen Methodendiskussionen in der Rechtsgeschichte gefunden (auch diese aus Frankfurt angeregt, nicht zuletzt von den Angehörigen des *Max-Planck-Instituts* für europäische Rechtsgeschichte) und vollzogen sich in einem Umfeld, das der Rechtsgeschichte nicht immer günstig war, intellektuell und institutionell: Das Aufkommen neuer Fächer, die steigenden Studierendenzahlen und andere Faktoren ließen den Druck auf die Grundlagenfächer steigen; der noch in den ersten Nachkriegsjahrzehnten bei den bürgerlichen Eliten nicht hinterfragte historische Denkstil geriet in den 68er und 70er Jahren zunehmend unter Ideologieverdacht.

Der Zuschnitt der meisten Forschungen war lokal, national, manchmal und zunehmend auch auf andere Rechtsordnungen gerichtet und insofern vergleichend. Die europäische Rechtsgeschichte, die mit der Überwindung des nationalen Paradigmas angetreten war, überwand ihren nationalen Fluchtpunkt nicht vollständig; der Blick auf andere Weltregionen blieb meist ein diffusionistischer. Kontakte mit dem nicht-europäischen Ausland bestanden meist in der Weise, dass Kollegen aus Asien, vereinzelt auch Amerika, nach Deutschland, Österreich oder die Schweiz kamen, um hier europäische Rechtsgeschichte zu studieren – und nicht selten unsere Fragen, Methoden, Themen mit nach Hause nahmen.

Um abzukürzen: Wie in den allgemeinen zeitgeschichtlichen Diagnosen,²⁵ so erkennen auch wir in den 70er und 80er Jahren, den Jahrzehnten der „Umgründung der Republik“²⁶, eine deutliche Differenzierung der Landschaft. Man entgermanisierte die Bücher und *curricula*, viele neue Themen und Fragen wurden in den Blick genommen, man kam zu grundlegend neuen Sichtweisen, öffnete sich für Kooperationen.

Zugleich sehen wir – trotz dieser auch institutionelle Folgen zeigenden Aufbrüche, wie etwa mit der Reform des Rechtshistorikertags, der Neugründung von Zeitschriften (ZNR, RJ) – wie sehr die Produktion rechtshistorischen Wissens von weitgehend stabilen Organisationstypen geprägt blieb: Die Lehrstühle waren einem Fach des geltenden Rechts, meist dem Zivilrecht, zugeordnet, oft nach ‚germanistisch‘ und ‚romanistisch‘ unterschieden; Institute, Kanones des rechtshistorischen Allgemeinwissens, die in den Lehrplänen und Prüfungsfragen ablesbaren Standards dessen, was als ‚Rechtsgeschichte‘ angesehen wurde, blieben weitgehend stabil. Trotz der Blüte der ‚europäischen Rechtsgeschichte‘ waren die Themen national, der aufsteigende Staat und sein Recht waren die maßgeblichen Bezugspunkte, Rechtsgeschichte war noch immer überwiegend eine Geschichte der Verwissenschaftlichung, Reputation wurde danach verteilt, ob man sich in diesem Feld auskannte.

Auch die maßgeblichen Lehrbücher und Nachschlagewerke spiegelten den Differenzierungsprozess kaum wider: *Helmut Coing* legte in den 80ern die wirkungsvolle, bis heute übersetzte Summe seines Wirkens in den beiden Bänden ‚Europäisches Privatrecht‘ vor und verlängerte damit den Einfluß seines letztlich aus diesem Klima der Nachkriegszeit stammenden Programms bis in die 90er Jahre hinein. Und niemand konnte, trotz manchen Unbehagens, *Wieackers* Lehrbuch, so souverän, elegant, vieldeutig geschrieben, wirklich etwas entgegensetzen.²⁷ Auch blieb das Privatrecht die hauptsächliche Bezugsdisziplin; mit der ‚Europäisierung‘ des Privatrechts ‚europäi-

25 Vgl. u.a. *Wirsching, Andreas / Therborn, Göran / Eley, Geoff / Kaelble, Hartmut / Chassaigne, Philippe*, The 1970's and 1980's as a Turning Point in European History?, in: *Journal of Modern European History* 9 (2011), S. 8-26; *Wirsching, Andreas*, Der Preis der Freiheit. Geschichte Europas in unserer Zeit, München, 2012, insb. S. 19ff. Für die Geschichtswissenschaft *Raphael, Lutz*, Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme. Theorien, Methoden, Tendenzen von 1900 bis zur Gegenwart, München, 2010, 215ff.; für die Rechtswissenschaft die Beiträge in *Simon, Dieter* (Hg.) Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, Frankfurt am Main, 1994 sowie *Willowait, Dietmar*, Juristische Literatur im 20. Jahrhundert, in: *Willowait, Dietmar* (Hg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur des 20. Jahrhunderts. Mit Beiträgen zur Entwicklung des Verlages C. H. Beck, München, 2007, S. 3-61. Von einer ‚Destabilisierung‘ in den 60er und 70er Jahren und einer Neuformierung in den 80ern sprechen auch *Prinz, Wolfgang / Weingart, Peter*, Innenansichten geisteswissenschaftlicher Forschung: Einleitende Bemerkungen, in: *Prinz, Wolfgang / Weingart, Peter* (Hg.), Die sog. Geisteswissenschaften: Innenansichten, Frankfurt am Main, 1990, S. 9-23.

26 *Görtemaker, Manfred*, Geschichte der Bundesrepublik. Von der Gründung bis zur Gegenwart, München, 1999, S. 475.

27 Vgl. schon *Rückert, Joachim*, Geschichte des Privatrechts als Apologie des Juristen – Franz Wieacker zum Gedächtnis, in: *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 24 (1995), S. 531-562; nun sehr kritisch *Winkler, Viktor*, Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft. Franz Wieackers "Privatrechtsgeschichte der Neuzeit" und die deutsche Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts, Hamburg, 2014.

sierte‘ sich auch ein Teil der Rechtsgeschichte, so dass die Verbindung trotz so vieler Veränderungen aufrechterhalten werden konnte.

Man publizierte viel, ähnlich wie die anderen rechtswissenschaftlichen Teildisziplinen in diesen Jahren.²⁸ In vielen Bereichen wurden große Fortschritte erzielt. Doch eine neue Leiterzählung, oder auch nur einen Methodenkonsens, gab es nicht. Im Gegenteil: Die meisten der ‚großen Erzählungen‘ hatten sich Ende der 80er Jahre eben als zu groß erwiesen.²⁹ Manche reagierten kühl, einige zynisch, andere arbeiteten weiter oder suchten einen Anschluß an klassische Methodenprogramme.³⁰ „*Mehrheitlich hat sich die Disziplin*“ – so schließt *Regina Ogorek* ihren Rückblick auf die ‚Rechtsgeschichte in der Bonner Republik‘ – „*wohl damit arrangiert, daß die Vorstellung von einer einheitlichen Methode obsolet geworden ist [...]*“.³¹

III. Rechtsgeschichte in der Berliner Republik

Dann fiel die Mauer. Die ‚*Berliner Republik*‘, wie es in zeitgeschichtlichen Diagnosen inzwischen häufiger heißt, wurde geboren.³²

Auch wenn viele Linien der Zeit- und Wissenschaftsgeschichte der 90er und 2000er Jahre nicht unmittelbar mit diesem historischen Einschnitt verbunden sind, so steht das Jahr 1989 doch für den Beginn einer Periode, in der längerfristige historische Umlagerungen an Dynamik, Alltagsrelevanz oder öffentlicher Beachtung – und damit auch an Wirksamkeit gewonnen haben. Diesen Veränderungen der Umfeldbedingungen möchte ich im Folgenden etwas mehr Aufmerksamkeit widmen (1.), könnten sie sich doch früher oder später auf die Disziplin auswirken – oder haben dies schon getan (2.).

1. Veränderungen der Umfeldbedingungen

a) Rechtswissenschaft

Blickt man zunächst auf das institutionell nächstliegende Umfeld, die nicht-historischen Teile der Rechtswissenschaft, so fällt auf, dass sich in den letzten Jahrzehnten eine

28 Vgl. dazu besonders *Willowait*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, in: *Willowait*, Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert. Mit Beiträgen zur Entwicklung des Verlages C.H.Beck, S. 3ff.

29 *Rückert, Joachim*, "Große" Erzählungen, Theorien und Fesseln in der Rechtsgeschichte, in: *Chiuni, Tiziana/Gergen, Thomas/Jung, Heike* (Hg.), Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag, Berlin, 2008, S. 963-986.

30 Vgl. für ein Panorama von Haltungen etwa *Röhl, Klaus F.*, Wozu Rechtsgeschichte?, in: *Jura* 4 (1994), S. 173-178; die Beiträge in *Rechtshistorisches Journal* 4; *Rechtsgeschichte* 3; *Rechtsgeschichte* 4; *Zimmermann, Reinhard*, Savignys Vermächtnis: Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und die Begründung einer Europäischen Rechtswissenschaft, Tübingen, 1998.

31 *Ogorek*, Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik (1945-1990), S. 99.

32 Zur Berliner Republik vgl. *Görtemaker, Manfred*, Die Berliner Republik. Wiedervereinigung und Neuorientierung, Berlin, 2009, insbes. S. 7ff.; zu Zäsuren in der Zeitgeschichte *Sabrow, Martin*, Zäsuren in der Zeitgeschichte, in: *Bösch, Frank/Danyel, Jürgen* (Hg.), Zeitgeschichte – Konzepte und Methoden, Göttingen, 2012, S. 109-130.

innerdisziplinäre Verschiebung der Aufmerksamkeiten für Grundlagenreflexion und damit auch für die Bedeutung rechtshistorischer Zugänge beobachten lässt. Trotz wichtiger Initiativen, die Integration historisch-vergleichender Methode in die Privatrechtswissenschaft zu erleichtern, wie etwa durch den *Historisch-kritischen Kommentar zum BGB*,³³ scheint es, als würde die traditionell enge und institutionell gestützte Verbundenheit von Privatrecht, vor allem der Dogmen- und Institutionengeschichte, und Rechtsgeschichte schwächer. Die früher sog. ‚innere‘ Rechtsgeschichte, soweit sie sich als Geschichte der Dogmen und Institutionen des Privatrechts versteht, verliert vielleicht auch wegen der Spezifität dieser deutschen Art der Rechtsgeschichte als Geschichte der Verwissenschaftlichung gegenüber einer ‚äußeren‘ Rechtsgeschichte an Terrain;³⁴ auch mag man eine Tendenz zur Abschließung der immer spezialisierter werdenden Privatrechtswissenschaft gegenüber Grundlagenfragen feststellen.

Geradezu gegenläufig erscheint die Entwicklung im Öffentlichen Recht und seinen Teildisziplinen. Grundlagenbezogene Reflexionen oder Debatten über ‚Rechtswissenschaftstheorie‘ und das ‚Proprium der Rechtswissenschaft‘ werden zunehmend aus diesem Feld betrieben.³⁵ Es dürfte auch kein Zufall sein, dass in verschiedenen Teilgebieten des Öffentlichen Rechts historische Zugänge nicht mehr nur als dekorative teleologische Einleitungshistorie betrieben, sondern als echtes Erkenntnismittel angesehen werden. Forderungen einer Historisierung des eigenen Fachs kamen nicht allein von der Rechtsgeschichte, sondern aus der Mitte der Disziplin selbst – sei es für das Öffentliche Recht insgesamt,³⁶ für das Europarecht³⁷ oder das Internationale Recht.³⁸

Eng verbunden damit ist die Tendenz, dass heute – auch dies wohl intensiver als früher – auch die Rechtstheorie stärker von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern betrieben wird, die disziplinär dem Öffentlichen Recht zuzurechnen sind. Sie mögen schon von Haus aus aufmerksamer für Debatten sein, in denen die Rolle des Staates als Rechtsproduzent radikal in Frage gestellt wird, wie es seit einiger Zeit der Fall ist.³⁹ Auch für diese Rechtstheorie wird man jedenfalls zum Teil eine dezidierte Offenheit für historische Perspektiven feststellen können – bei denen, die systemtheoretisch arbeiten, aber auch bei solchen, die sich einer kulturwissenschaftlichen Sicht auf das Recht

33 Zum Ansatz *Vec, Miloš*, Flaggschiffe und Stiefkinder. Rechtsgeschichte als historische Kommentierung des geltenden Rechts, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 3 (2011), S. 547–563.

34 Vgl. auch *Musson, Anthony/Stebbing, Chantal*, Introduction, in: *Anthony Musson /Chantal Stebbing*, (Hg.), *Making Legal History*, Cambridge, 2012, S. 5.

35 *Engel, Christoph/Schön, Wolfgang* (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen, 2007; *Jestaedt, Matthias/Lepsius, Oliver* (Hgs.), *Rechtswissenschaftstheorie*, Tübingen, 2008.

36 *Wahl, Rainer*, Herausforderungen und Antworten: Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte, Berlin, 2006; *Funke, Andreas/Lüdemann, Jörn* (Hg.), *Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie*, Tübingen, 2009.

37 *Schorkopf, Frank*, Rechtsgeschichte der europäischen Integration. Ein Themengebiet für Grundlagenforschung in der Rechtswissenschaft, in: *JuristenZeitung* 69 (2014), S. 421–431.

38 *Fassbender, Bardo/Peters, Anne* (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford, 2012.

39 Ein aktueller Überblick dazu nun in den Beiträgen in *Voßkuhle, Andreas /Bumke, Christian/ Meinel, Florian* (Hg.), *Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen*, Berlin, 2013.

verschrieben haben.⁴⁰ Diese gesteigerte Aufmerksamkeit für eine diachrone Prozesse analysierende – also historische – Dimension dürfte sicher auch auf den seit den späten 80er Jahren deutlich zunehmenden Einfluss der Theorien *Niklas Luhmanns* in der Rechtswissenschaft zurückzuführen sein.⁴¹ Einige der aus Prinzip historisch sterilen Rechtstheorien, die in den 60er bis 80er Jahren sehr einflussreich waren, haben demgegenüber jedenfalls im deutschen Sprachraum an Bedeutung verloren – die analytischen Rechtstheorien, der rechtsphilosophische Positivismus.⁴²

Deutlich ist auch eine weitere Veränderung: die Internationalisierung des Rechts, damit aber auch der rechtswissenschaftlichen Forschung und der Juristenausbildung.⁴³ Die schon in der *Bonner Republik* starke, seit den 90er Jahren intensivierte Europäisierung des Rechts,⁴⁴ aber auch die internationalen Bezüge im Rechtsalltag haben so deutlich zugenommen, dass inzwischen deutsches Recht nur noch in seiner Verbundenheit mit anderen Rechtsordnungen zu verstehen ist. „*Es gibt kein Refugium mehr, in dem ein deutsches Rechtsgebiet mit sich selbst alleine ist*“, formulierte Rainer Wahl diesen Grundsachverhalt.⁴⁵

Eng mit der zunehmenden Europäisierung verbunden ist die Tatsache, dass sich auch die deutsche Rechtswissenschaft – und das inzwischen teildisziplinübergreifend – spätestens seit den 90er Jahren vor der Herausforderung der Reflexion über die rechtliche

40 z.B. *Vesting, Thomas*, Rechtstheorie. Ein Studienbuch, München, 2007; *Haltern, Ulrich*, Recht und soziale Imagination, in: *Gephart, Werner* (Hg.), Rechtsanalyse als Kulturforschung, Frankfurt am Main, 2012, S. 89-102.

41 Vgl. etwa *Teubner, Gunther*, Recht als autopoietisches System, Frankfurt am Main, 1989, auch *Habermas, Jürgen*, Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurtheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt am Main, 1992, 61ff.; für die Rechtsgeschichte *Fögen, Marie Theres/Teubner, Gunther*, Rechtstranfer, in: Rechtsgeschichte 7 (2005), S. 38-45.

42 Vgl. zur Lage bis in die 80er Jahre hinein *Hilgendorf, Eric*, Die Renaissance der Rechtstheorie zwischen 1965 und 1985, Würzburg, 2005; mit einem Blick in die 90er *Hilgendorf, Eric*, Zur Lage der juristischen Grundlagenforschung in Deutschland und heute, in: *Brugger, Winfried/Neumann, Ulfrid/Kirste, Stephan* (Hg.), Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, Frankfurt am Main, 2008, S. 111-118.

43 *Jestaeid, Matthias*, Die deutsche Staatsrechtslehre im europäisierten Rechtswissenschaftsdiskurs. Kennzeichen, Kernkompetenzen und Rezeptionshindernisse, in: JuristenZeitung 67,1 (2012), S. 1-10; *Stürner, Rolf*, Das Zivilrecht der Moderne und die Bedeutung der Rechtsdogmatik, in: JuristenZeitung 67,1 (2012), S. 10-24; *Vogel, Joachim*, Strafrecht und Strafrechtswissenschaft im internationalen und europäischen Rechtsraum, in: JuristenZeitung 67,1 (2012), S. 25-31. Im Blick auf die Juristenausbildung und die Internationalisierung auch viele Hinweise in den Beiträgen bei *Hof, Hagen/Olenhusen, Peter Götz von* (Hg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen...: Neue Akzente für die Juristenausbildung, Baden-Baden, 2012. Vgl. mit einer Reihe von Beiträgen *Chiesa, Nadie/de Luca, Adam/Maheandiran, Bernadette*, Following the Call of the Wild: The Promise and Perils of Transnationalizing Legal Education, in: German Law Journal 10,7 (2009), S. 629-1168. Vgl. vorher schon mit Bezug auf die Transnationalisierung z. B. *Leibfried, Stephan/Möllers, Christoph/Schmid, Christoph/Zumbansen, Peer*, Redefining the Traditional Pillars of German Legal Studies and Setting the Stage for Contemporary Interdisciplinary Research, in: German Law Journal,7 (2006), S. 661-680.

44 *Mangold, Anna Katharina*, Gemeinschaftsrecht und deutsches Recht. Die Europäisierung der deutschen Rechtsprechung in historisch-empirischer Sicht, Tübingen, 2011.

45 *Wahl*, Herausforderungen und Antworten, S. 95.

Ordnung einer nicht nur von regionalen Harmonisierungs- und Integrationsprozessen bestimmten, sondern globalen Welt sieht.⁴⁶ Transnationales Recht und die Probleme der Gestaltung der normativen Steuerungs- und Entscheidungssysteme einer ‚Weltgesellschaft‘ sind immer deutlicher in den Fokus rechtswissenschaftlicher Forschung gerückt.⁴⁷ Auch hier handelt es sich natürlich nicht um einen Prozess, der in den 90ern begonnen hätte; er gewann aber in den späten 80er Jahren wegen der Deregulierung in den westlichen, nach 1989 auch den östlichen Staaten, mit der Öffnung weiter Handelsräume nach 1990,⁴⁸ nicht zuletzt auch mit den veränderten Kommunikationsbedingungen eine besondere Dynamik. Inzwischen steht nicht mehr allein die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit einer europäischen, sondern einer transnationalen Rechtswissenschaft im Raum.⁴⁹

Diese Öffnung für das Recht anderer Länder und Regionen, nicht zuletzt aber das Nachdenken über die rechtliche Ordnung einer globalen Welt, lassen grundlegende Fragen rechtswissenschaftlicher Forschung von neuer Virulenz sein – und sie haben das Interesse an (rechts)historischen Zugangsweisen auf ganz unterschiedliche Weise belebt. So wird auf der legitimationstheoretischen Ebene diskutiert, ob und wie globale Demokratie funktionieren kann,⁵⁰ wie eine interkulturelle *Idea of Justice* aussehen könnte,⁵¹ ob und wie zwischen westlicher *Rule of Law* und anderen Vorstellungen wie

- 46 Zu einer ersten Orientierung vgl. Sieber, Ulrich, Rechtliche Ordnung in einer globalen Welt. Die Entwicklung zu einem fragmentierten System von nationalen, internationalen und privaten Normen, in: Rechtstheorie 41,2 (2010), S. 151-198; Kadelbach, Stefan/Günther, Klaus (Hg.), Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung, Frankfurt am Main, 2011; Grimm, Dieter, Die Zukunft der Verfassung II. Auswirkungen von Europäisierung und Globalisierung, Frankfurt am Main, 2012; Berman, Paul Schiff, Global Legal Pluralism. A Jurisprudence of Law Beyond Borders, Cambridge, 2012; sowie die Beiträge in Schwarze, Jürgen (Hg.) Globalisierung und Entstaatlichung des Rechts. Ergebnisse der 31. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 20. bis 22. September 2007 in Halle. Teilband 1: Beiträge zum Öffentlichen Recht, Europarecht, Arbeits- und Sozialrecht und Strafrecht, Tübingen, 2008; und Jansen, Nils/Michaels, Ralf (Hg.), Beyond the State. Rethinking Private Law, Tübingen, 2008.
- 47 Vgl. neben den o.g. Beiträgen aus der jüngsten Zeit Bogdandy, Armin von/Venck, Ingo, In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, Berlin, 2014; Darian-Smith, Eve, Laws and Societies in Global Contexts. Contemporary Approaches, Cambridge, 2013, zum *Transnational Law* Zumbansen, Peer, Transnational Law, Evolving, in: Smits, Jan (Hg.), Elgar Encyclopedia of Comparative Law, 2. Auflage, 2012, S. 898-925; Cotterrell, Roger, What Is Transnational Law?, in: Law & Social Inquiry 37 (2012), S. 500-524, sowie die Beiträge im Sonderheft *German Law Journal*, Contributions to the German Law Journal's 10th Anniversary Symposium 'The Transnationalization of Legal Cultures'. Einen Überblick geben auch die Beiträge im Band Likosky, Michael (Hg.) Transnational legal processes. Globalisation and power disparities, London, 2002.
- 48 Boltanksi, Luc/Chiapello, Eve, The New Spirit of Capitalism, London, 2005.
- 49 Duve, Thomas, Internationalisierung und Transnationalisierung der Rechtswissenschaft – aus deutscher Perspektive, in: Grimm, Dieter/Kemmerer, Alexandra/Möllers, Christoph, Rechtswege. Recht im Kontext, 2014 (im Druck).
- 50 Kriesi, Hanspeter, Globale Demokratie, in: Senn, Marcel/Winiger, Bénédicte/Fritschi, Barbara/Avramov, Philippe (Hg.), Recht und Globalisierung/Droit et Mondialisation, Stuttgart, 2010, S. 145-156.
- 51 Sen, Amartya Kumar, The Idea of Justice, Cambridge (MA), 2009.

etwa der von »Harmonie« vermittelt werden kann,⁵² ob es so etwas wie eine »rechtliche Metasprache« gibt, in der wir auch jenseits kultureller Grenzen über Normativität kommunizieren können.⁵³ Meist beruhen diese Erörterungen auf Geschichtsbildern, manchmal unterstellt man bei der Suche nach einer solchen rechtlichen Metasprache oder anderen Modellen globaler Gerechtigkeit weltweite Verflechtungs- und Austauschprozesse. Gerade die Theorien der Differenzierung der Weltgesellschaft sind auf eine Beobachtung in der Zeit angewiesen. »*Law and legal scholarship*« erscheinen, so auch der finnische Rechtstheoretiker *Kaarlo Tuori*, als »*thoroughly historical enterprises*«.⁵⁴ Selbst wenn nicht von einem historischen Prozess der »*sedimentation*« gesprochen,⁵⁵ sondern eher prospektiv nach dem »*trickle-down effect of international norms into domestic legal orders*« gefragt wird,⁵⁶ wird mit Amalgamierung von Normativität argumentiert – es werden also Aussagen über die Entwicklung von Recht in der Zeit getätigt. Auch in den Debatten um *Global governance* und *Governance* in Räumen schwacher Staatlichkeit wird in nicht unerheblichem Umfang historische Expertise verarbeitet,⁵⁷ und von wichtigen Theoretikern der Globalisierung wie *Saskia Sassen* wird eine historische Perspektive geradezu als Schlüssel zum Verständnis der Globalisierungsprozesse verstanden.⁵⁸ »Vormoderne« und »Nachmoderne« scheinen in mancher Hinsicht interessante Vergleichsobjekte.⁵⁹ Unabhängig davon, wie man sich die Strukturen der Weltgesellschaft vorstellt, bedarf es, so ist bei ganz unterschiedlichen Autoren zu lesen, für die Integration der verschiedenen Ebenen jedenfalls einer Reflexion über Pfadabhängigkeiten und Vorverständnisse der Beteiligten, die nur historisch zu leisten ist.⁶⁰ Historische Reflexion wird als konstitutiv für die Stabilisierung von Identitäten, aber auch als eine Gelingensbedingung für pluralistische Rechtsordnungen dort gesehen, wo es

52 *Mindus, Patricia*, Global Harmony and Rule of Law: An Empirical-Analytical Approach, in: *Bustamante, Thomas/Onazi, Oche* (Hg.), Global Harmony and the Rule of Law. Proceedings of the 24th World Congress of the International Association for Philosophy of Law and Social Philosophy, Beijing, 2009. Volume I, Stuttgart, 2012, S. 33–48.

53 *Günther, Klaus*, Rechtspluralismus und universaler Code der Legalität: Globalisierung als rechtstheoretisches Problem, in: *Günther, Klaus/Wingert, Lutz* (Hg.), Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas, Frankfurt am Main, 2001, S. 539–567; *Günther, Klaus*, Legal pluralism or uniform concept of law? Globalisation as a problem of legal theory, in: No Foundations: Journal of Extreme Legal Positivism 5 (2008), S. 5–21.

54 *Tuori, Kaarlo*, Ratio and Voluntas. The Tension between Reason and Will in Law, Farnham, 2011, S. 44 f.

55 *Tuori, Kaarlo*, Critical Legal Positivism, Aldershot, 2002.

56 *Cassese, Antonio*, Gathering Up the Main Threads, in: *Cassese, Antonio* (Hg.), Realizing Utopia. The Future of International Law, Oxford, 2012, S. 645–684, S. 665ff.

57 Vgl. etwa *Conrad, Sebastian/Stange, Marion*, Governance and Colonial Rule, in: *Risse, Thomas* (Hg.), Governance Without a State? Policies and Politics in Areas of Limited Statehood, New York (NY), 2011, S. 39–64.

58 *Sassen, Saskia*, Territory, Authority, Rights. From Medieval to Global Assemblages, Princeton (NJ), 2006.

59 *Stolleis, Michael*, Vormodernes und postmodernes Recht, in: *Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken* 62 (2008), S. 425–429.

60 Vgl. etwa die Ausführungen bei *Teubner, Gunther*, Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung, Frankfurt am Main, 2012, 225ff., insbes. 242ff. zu den interkulturellen Kollisionen.

aufgrund kolonialer Situationen zur Marginalisierung großer Bevölkerungsgruppen kam – etwa in Lateinamerika.⁶¹ Auch Überlegungen über eine Isomorphie sozialer Ordnungen durch lokale Imitationen globaler Modelle – und deren Folgen für die Vorstellung einer »Weltgesellschaft« – bauen jedenfalls zum Teil auf letztlich rechtshistorischen Diagnosen auf.⁶² An die Stelle eines auf der Fiktion geschlossener Vergleichseinheiten aufbauenden komparativen Ansatzes ist eine höhere Aufmerksamkeit für die Verflochtenheit – und damit für die Notwendigkeit einer historischen Perspektive getreten.

Es erstaunt angesichts dieser – hier nur schlaglichtartig beleuchteten – Vielfalt nicht, dass der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen für die Zukunft der Rechtswissenschaft vom Juli 2012 auf die Notwendigkeit hinwies, Strukturen auszubilden, die nicht nur eine Fortsetzung der Internationalisierung, sondern eine Stärkung von Grundlagen und eine stärkere Integration der herkömmlicherweise in ‚Grundlagen‘ und ‚Dogmatik‘ zerfallenden Rechtswissenschaft fördern.⁶³ Das ist aus der Sicht der Rechtsgeschichte zunächst erfreulich, zugleich allerdings eine ambivalente Aussage: Denn offenbar haben die sog. ‚Grundlagenfächer‘ es nicht vermocht, ihr analytisches Potential auszuschöpfen oder dort zur Geltung zu bringen, wo Nachfrage besteht.

b) Nachbardisziplinen

Für die Rechtsgeschichte als Disziplin relevante Veränderungen beobachten wir auch in den Nachbarwissenschaften. Auch hier können nicht mehr als einige Schlaglichter geworfen werden.

Das gilt zunächst für die Geschichtswissenschaften – die andere Heimat der Rechtsgeschichte. Auch in ihr gibt es einen Trend zum Transnationalen, zur Global- und Verflechtungsgeschichte.⁶⁴ Die Rechtsgeschichte ist in diesen Diskussionen freilich – und ungeachtet ihres hohen Potentials – noch recht wenig präsent.⁶⁵ Doch wendet man sich, so jedenfalls scheint es, gerade in diesem Bereich mit gestiegenem Interesse eng mit dem Recht verbundenen Themen und Fragestellungen zu. Die neue Aufmerksamkeit für die sprachlichen Vermittlungsformen, in den 80er und 90er Jahren als ‚linguistic turn‘ etikettiert, eine erneuerte Ideen- und Begriffsgeschichte, aber auch das Interesse

61 Vgl. nur als Beispiele *Santos, Boaventura de Sousa*, The university in the twenty-first century: Toward a democratic and emancipatory university reform, in: *Apple, Michael W./Ball, Stephen J./Armando Gandin, Luis* (Hg.), The Routledge International Handbook of the Sociology of Education, London, New York, 2010, S. 274–282; zur Notwendigkeit des Erinnerns im transnationalen Gespräch *Assmann, Aleida*, Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur. Eine Intervention, München, 2013, S. 142ff.

62 *Meyer, John W.* (Hg.) Weltkultur. Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen, Frankfurt am Main, 2005.

63 *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen; Drs. 2558-12 vom 9.11.2012.

64 Vgl. den Überblick über die Disziplin bei *Raphael*, Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme, insbesondere S. 266ff., aber auch S. 196ff. Zur Globalgeschichte *Conrad, Sebastian*, Globalgeschichte. Eine Einführung, München, 2013.

65 Vgl. dazu *Duve*, Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive.

an staatlichen Praktiken, haben die Sensibilität für die Bedeutung des Rechts als sozialem Gestaltungsfaktor erhöht.⁶⁶ Der Trend zur ‚Wissensgeschichte‘ hat einige herkömmliche Disziplingrenzen verwischt.⁶⁷ Eine allein auf Strukturen blickende und das Recht als Epiphänomen sehende Sozialgeschichte ist dagegen seit den 90er Jahren auf dem Rückzug. *Pars pro toto* für das inzwischen gewandelte Klima sei *Hans Ulrich Wehlers* Resümée am Ende der *Deutschen Gesellschaftsgeschichte* angeführt: Er habe, so hebt er 2008 hervor, die Bedeutung des Rechts „*in seiner relativen Autonomie [...] nicht ernst genug genommen*“.⁶⁸

Nur hingewiesen sei darauf, dass auch andere kultur- und sozialwissenschaftliche Disziplinen sich heute mit größerer Offenheit mit dem Recht beschäftigen – und auch Teile der Rechtswissenschaft sich diesen Diskursen dezidiert öffnen.⁶⁹ Das gilt für Fächer wie Theologie oder Religionswissenschaften, aber auch für Politikwissenschaft, Soziologie und Ethnologie. Schien für manche dieser Disziplinen das Recht lange Zeit nur eine auf ganz unterschiedliche Weise abhängige Größe oder ein imperialer oder hegemonialer Diskurs, so interessiert man sich auch hier für diese ‚relative Autonomie‘ des Rechts und anderer normativer Sphären.⁷⁰ So haben sich einflussreiche Sozialwissenschaftler mit zum Teil ethnographischen Methoden dem Recht zugewandt, etwa *Bruno Latour*, wie es in den eher strukturalistischen Zeiten bis in die 80er Jahre unvorstellbar gewesen wäre.⁷¹ Von Seiten der Politikwissenschaft öffnet man sich dem Recht, etwa in der *Governance*-Forschung, und *vice versa* – oft mit einer dezidierten Langzeitperspektive; die Versuche, Rechtswissenschaft (auch) als ‚Regelungswissenschaft‘ zu entwickeln, bieten viele Anregungen auch für die Rechtsgeschichte.⁷²

Auch in der ethnologischen Forschung, in der man sich schon immer mit vielen Aspekten des Rechts, aber eher weniger mit diesem selbst beschäftigte, scheinen das Recht und mit ihm auch seine Geschichte wieder stärker in das Blickfeld zu geraten: „*There*

66 Vgl. die Anmerkungen von *Hedinger, Daniel/Siemens, Daniel*, What's the problem with law in history? An introduction, in: *InterDisciplines* 2 (2012), S. 6-17; *Siemens, Daniel*, Towards a New Cultural History of Law, in: *InterDisciplines* 2 (2012), S. 19-45.

67 Überblick bei *Sarasin, Philipp*, Was ist Wissensgeschichte?, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 26,1 (2011), S. 159–172.

68 *Wehler, Hans-Ulrich*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Fünfter Band. Bundesrepublik und DDR. 1949-1990, 5. Auflage, München, 2008, S. 421.

69 Überblick bei *Van Klink, Bart/Taekema, Sanne* (Hg.), Law and Method, Tübingen, 2011.

70 Vgl. zur Theologie z.B. die Beiträge in *Welker, Michael/Etzelmüller, Georg* (Hg.), Concepts of Law in the Sciences, Legal Studies, and Theology, Tübingen, 2013.

71 *Latour, Bruno*, The Making of Law. An Ethnography of the Conseil d'Etat, Cambridge, 2010.

72 Vgl. z.B. *De la Rosa, Sybille / Höppner, Ulrike/Kötter, Matthias* (Hg.), Transdisziplinäre Governanceforschung. Gemeinsam hinter den Staat blicken, Baden-Baden, 2008; *Schuppert, Gunnar Folke*, Governance und Rechtsetzung. Grundfragen einer modernen Regelungswissenschaft, Baden-Baden, 2011.

is much to be gained by delving into legal history“, heißt es jüngst.⁷³ Manche der hier entwickelten Konzepte für eine transkulturelle Analyse der *modi* von Normativität oder auch der Institutionen der Konfliktregulierung sind in den letzten Jahren im englischen Sprachraum von einer entstehenden *General Jurisprudence*, also einem Versuch einer *Allgemeinen Rechtslehre* für die Weltgesellschaft, rezipiert worden. Diese *General Jurisprudence* und andere Bemühungen um transkulturelle Begriffe sind nicht nur für die Rechtsgeschichte anregend, bieten sie doch wichtige Methoden- und Theorieangebote für die historische Analyse; auch sie selbst geben der historischen Dimension großen Raum.⁷⁴

Um auch hier abzukürzen: Das Interesse am Recht (oder an ‚Normativität‘) und seiner Langzeitbetrachtung ist in einigen Nachbardisziplinen deutlich gestiegen. Gerade im nicht-deutschen Sprachraum lassen sich dabei einige Methoden- und Theorieangebote kaum noch disziplinär verorten, sondern breiten sich, manchmal eher kurzzylisch, über die Disziplinen aus. Auch die wissenschaftliche Kommunikation und die damit verbundenen Gruppenbildungsprozesse erfolgen deswegen oft nicht mehr disziplinär, sondern zunehmend entlang von Theorien oder Regionen. Das ist faszinierend, aber auch heikel: Denn disziplinäre Traditions- und Kanonbildung ist trotz der Gefahr der Abschließung und der Notwendigkeit, immer wieder durchbrochen zu werden, für eine Wissenschaftsdisziplin konstitutiv. Eine Erosion von disziplinären Grenzen dürfte jedenfalls zunächst negative Folgen für die Funktionsfähigkeit des Systems haben – denn die etablierten Selektionsprozesse im Blick auf relevante Probleme, Wissensbestände, Theorien funktionieren nicht mehr, aber auch die für die Binnendifferenzierung im Wissenschaftssystem wichtigen Sozialisationsprozesse und Karrierestrukturen, Qualitätskontrolle und Reputationssysteme müssen anders ausgestaltet sein. An die Stelle von leistungsspezifischer Spezialisierung tritt, so mag man befürchten, in einer nicht durch disziplinäre Eigenlogiken katalysierten Vielfalt ein eher allgemeines weltweites Palaver über dieselben großen Themen.

c) Deutsches Wissenschaftssystem

Diese Beobachtungen führen bereits zu den Veränderungen im deutschen Wissenschaftssystem. Auch in diesem lassen sich in der ‚*Berliner Republik*‘ deutliche struktu-

73 *Pirie, Fernanda*, The Anthropology of Law, New York (NY), 2013, S. 15; vgl. auch *Moore, Sally Falk*, Certainties Undone: Fifty Turbulent Years of Legal Anthropology, 1949-1999, in: The Journal of Royal Anthropological Institute 7,1 (2001), S. 95-116; *Benda-Beckmann, Franz von /Benda-Beckmann, Keebet von/Griffiths, Anne*, Introduction. The Power of Law, in: *Benda-Beckmann, Franz von/Benda-Beckmann, Keebet von/Griffiths, Anne* (Hg.), The Power of Law in a Transnational World. Anthropological Enquiries, New York (NY), 2009, S. 1-29; wenig allerdings in der deutschsprachigen Ethnologie, *Bollig, Michael*, Ethnologie in Deutschland heute. Strukturen, Studienbedingungen, Forschungsschwerpunkte, in: *Bierschenk, Thomas/Kring, Matthias/Lentz, Carola* (Hg.), Ethnologie im 21. Jahrhundert, Berlin, 2013, S. 165-188.

74 *Twining, William*, General Jurisprudence, Cambridge, 2009.

reelle Reformen beobachten,⁷⁵ die nicht ohne Auswirkungen auf die Entwicklung der Disziplinen geblieben sind oder bleiben dürften.

Das gilt zunächst für die Rechtswissenschaft selbst.⁷⁶ Für diese waren die 90er und 2000er Jahre gekennzeichnet von einer deutlichen Steigerung der Zahl der Professuren und Studierenden, von einer neuerlichen Welle in der Debatte um Studienreform, um Verkürzung der Studienzeiten;⁷⁷ die Wiedervereinigung selbst hat dagegen nicht zu einem Versuch geführt, Alternativen zu verwirklichen.⁷⁸ Interessant ist eine erhebliche Verschiebung vor allem zu Gunsten der Fachhochschulen: laut Wissenschaftsratsbericht hat sich die Anzahl der Professuren für Rechtswissenschaft an den FHs in den letzten elf Jahren verdoppelt, die Ausgaben für das Studium haben sich dort sogar um 45% erhöht. Ein Drittel aller Juraprofessorinnen und -professoren lehren heute an einer Fachhochschule, 8,7% der Studierenden sind dort eingeschrieben. Gerade grundlagenbezogene Fächer dürften sich fragen müssen, was diese Entwicklung (und nicht zuletzt der politische Wille, dass sich diese Tendenz fortsetzen soll) bedeutet. Denn einerseits bekommen bei steigendem Anteil von Fachhochschulabsolventen immer weniger Juristinnen und Juristen historische, nur wenig rechtstheoretische und andere Grundlagen vermittelt; das mag Grund zur Sorge sein. Doch zugleich birgt die damit notwendig werdende funktionale Binnendifferenzierung in der Juristenausbildung gerade im Bereich der Stärkung von Grundlagen, der Internationalisierung, der forschungsnahen Lehre große Chancen – wenn die Universitäten diese Gelegenheit einer Differenzierung entschlossen nutzen. *Lamento*, Kulturkritik und bloße Abwehrkämpfe dürften kaum der richtige Weg sein, um diese Chance zu ergreifen.

Einschneidend waren auch die Reformen im Bereich der Forschungsförderung, vor allem die Umschichtung von Forschungsmitteln von der Grundausstattung zur Vergabe in wettbewerblichen Verfahren.⁷⁹ Das hat zu einer angespannten Lage in den Kernbereichen, zugleich aber zu einem gestiegenen Drittmittaufkommen geführt. Zwischen 2000 und 2010 haben sich die Drittmittel pro rechtswissenschaftlicher Professur verdoppelt (auf 34.000 €), eine Zahl, die freilich noch weit unterhalb des Betrags liegt, der

75 Eine Zusammenfassung aus Sicht des Wissenschaftsrats dazu in *Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, 2012; *Wissenschaftsrat, Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems*; Drs. 3228-13, 12.07.2013. Aufschlussreich auch die Beobachtungen zu den neuen Organisationseinheiten in der Wissenschaft im Bericht des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft e.V., vgl. *Reichart, Sybille /Winde, Mathias/Meyer-Guckel, Volker*, Jenseits der Fakultäten. Hochschuldifferenzierung durch neue Organisationseinheiten, Essen, 2012.

76 Eine Zusammenfassung der Entwicklung gibt der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen (2012).

77 Zur Hochschul- und Studienreformdebatte in den 2000er Jahren vgl. die Beiträge in *KritV* (2007); *KritV* (2009); *KritV*, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung *Güldemund, Gesine /Keller, Nina /Schillinger, Ulrike/Veltjens-Rösch, Christin*, Reformdebatten in der Dauerschleife?, in: *KritV* 95,3 (2012), S. 230-246 sowie die Beiträge in *Hof/Olenhusen*, Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen.

78 Vgl. *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft in den neuen Ländern; Drs. 96/91 vom 13. März 1991, online: www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/96-91.pdf.

79 Ein Überblick über die Zahlen im Bericht des Wissenschaftsrats, *Wissenschaftsrat, Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems*, 2013.

in den Sprach- und Kulturwissenschaften pro Professur eingeworben wurde (56.000 €). Deutlich geringer ist der Aufwuchs im Bereich der DFG-Mittel, wo sich die Rechtswissenschaft zwischen 2003 und 2011 nur um 18% steigerte (von 5,9 auf 7 Mio €), während etwa die Geschichtswissenschaften ihre Förderung um fast drei Viertel erhöhten, von 18,5 auf 32,2 Mio € pro Jahr.⁸⁰ Nicht zuletzt die Diskrepanz zwischen DFG-Mitteln und anderen Drittmitteln dürfte aufmerksam zu beobachten sein, mag man jedenfalls hier – wenn nicht ohnehin⁸¹ – kritische Fragen nach den Autonomiegraden rechtswissenschaftlicher Forschung stellen.

Wichtig für unseren Kontext ist jedoch ein anderer Aspekt: Dass nämlich die Disziplin der Rechtsgeschichte trotz ihrer institutionellen Ausdünnung an vielen Standorten von dieser Entwicklung deutlich profitiert hat, sind ihre Vertreter doch an einer Reihe von im Schwerpunkt historischen Verbundvorhaben beteiligt; sie partizipieren an dem deutlich höheren Anteil interdisziplinärer drittmittelgefördeter Forschung in den Sprach- und Kulturwissenschaften. Das hat – auch angesichts des oben skizzierten gestiegenen Interesses am Recht in den Nachbardisziplinen – zu einer Verstärkung des interdisziplinären Austauschs geführt und der Rechtsgeschichte einen deutlichen Professionalisierungsschub gebracht. Manche wichtige Forschungsvorhaben hätten ohne diese Förderungen nicht durchgeführt werden können.

Die Integration in diese interdisziplinären Vorhaben birgt zugleich aber die Gefahr einer wachsenden Distanz zu der institutionellen Bezugsdisziplin der Rechtsgeschichte, der Rechtswissenschaft. Denn oft treten Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker nun nicht in einen engeren Dialog mit Kolleginnen oder Kollegen von den juristischen Fachbereichen, sondern mit denen aus anderen Disziplinen. Das befördert nicht die Integration von grundlagenbezogenen und anderen rechtswissenschaftlichen Forschungen, und es sichert auch nicht die institutionelle Kontinuität der Rechtsgeschichte an den Fachbereichen. Man mag sogar das Gegenteil befürchten. Anders als in anderen Fächern, wo Interdisziplinarität oft daran scheitert, dass man sich nicht wirklich auf andere Fragestellungen, Methoden, Perspektiven einlässt, zieht es die Rechtsgeschichte als historisch arbeitende Disziplin fast schon zu sehr in interdisziplinäre (d.h. eigentlich eben: disziplinäre, weil historisch arbeitende) Kontexte hinein.⁸² Dies absorbiert auch mehr Ressourcen, die dann nicht der Arbeit am ‚geltenden Recht‘ gewidmet werden, oft noch immer das Kriterium, nach dem Berufungen letztlich entschieden werden.

Eine weitere Veränderung liegt in der bereits erwähnten konsequenteren Politik der Internationalisierung der Hochschulen. Auch sie wirkt auf die Rechtswissenschaft. Wir lesen diese an den Biographien der Lehrenden, der Studierenden, zaghaft auch im Lehrplan und Studieninhalten ab, erkennen sie auch in manchen Bereichen der Forschung. Auch diese Politik dürfte sich fortsetzen, hat doch die Hochschulrektorenkonferenz

⁸⁰ Wissenschaftsrat, Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems, 2013, S. 14-15.

⁸¹ Vgl. dazu die zugespitzten Anmerkungen von *Fischer-Lescano, Andreas*, Guttenberg oder der "Sieg der Wissenschaft?", in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2 (2012), S. 53-62 oder auch die Beiträge in *KritV* 2007 und *KritV* 2009, insbesondere *Albrecht, Peter-Alexis*, Anmerkungen zum Verfall der Wissenschaft an deutschen Universitäten, in: *KritV* 3 (2009), S. 266-271.

⁸² Aufschlußreich zur Interdisziplinarität *Weingart, Peter*, Interdisciplinarity and the New Governance of Universities, in: *Weingart, Peter/Padberg, Britta* (Hg.), University Experiments in Interdisciplinarity. Obstacles and Opportunities, Bielefeld, 2014, S. 151-174.

2008 die Devise ausgegeben, dass die [Zitat] „Hochschule der Zukunft eine transnationale Hochschule“ sein werde.⁸³ Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen für das Wissenschaftssystem, aber auch für die Rechtswissenschaft, die Bedeutung dieser Politik unterstrichen.⁸⁴

d) Internationales Umfeld des Fachs

Eine deutliche Veränderung des Umfelds der Disziplin lässt sich auch im Bereich der rechtshistorischen *communities* jenseits des deutschen Sprachraums beobachten.

Bis in die 80er Jahre hinein konnte man – die weitgehend nationale Perspektive der Forschungsüberblicke zur ‚Bonner Republik‘ zeigen dies – von einer Zentralität, mindestens aber einer deutlichen Leitfunktion deutscher oder deutschsprachiger Rechtsgeschichtsschreibung, ihrer Kanones, Methoden, Fragestellungen auch auf internationaler Ebene sprechen. Das deutsche Modell einer als juristische Teildisziplin konzipierten, vor allem auf das Zivilrecht ausgerichteten Rechtsgeschichte hatte im ausgehenden 19. und über weite Teile des 20. Jahrhunderts an vielen Orten der Welt schulbildend gewirkt. *Deutschland* war innerhalb *Europas*, zum Teil auch außerhalb, etwa in *Japan*, ein – zusammen mit *Italien* vielleicht sogar *der* – Referenzpunkt der rechtshistorischen Forschergemeinschaften. Man las, auch jenseits unserer Grenzen, deutsch, man arbeitete nicht selten auch seine nationalen Rechtsgeschichten mit Methoden und Fragen auf, die in der deutschen oder auch der sehr deutschen ‚Europäischen Rechtsgeschichte‘ entwickelt worden waren.

Dies hat sich spätestens in den letzten beiden Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Die Gründe sind auch hier vielfältig: Der Bedeutungsverlust der deutschen Sprache als Wissenschaftssprache dürfte eine Rolle spielen; das weltweite Vordringen anglo-amerikanischen Rechts und das im Reflex ebenfalls gestiegene Interesse an dessen Geschichte; die Veränderung der medialen Grundlagen unserer Arbeit; die Herausbildung eines globalen Wissenschaftsmarktes, an dem die Zahl der Anbieter und auch die Nachfrage auch nach einer so spezialisierten Disziplin wie der ‚Rechtsgeschichte‘ gewachsen ist; die Redimensionierung *Europas* zu einer Globalregion zwischen anderen – und die damit verbundene Verschiebung von historiographischen Aufmerksamkeiten.

Diese Verschiebung lässt sich in den Büchern gerade aus dem englischen Sprachraum, an den PublikationsSprachen in den Zeitschriften oder auch an der Binnenstruktur von internationalen Referenzwerken ablesen. Ich will nur ein Beispiel geben: Blickt man

⁸³ Hochschulrektorenkonferenz, Die deutschen Hochschulen internationalisieren! Internationale Strategie der HRK. Sprachenpolitik an deutschen Hochschulen, in: Beiträge zur Hochschulpolitik 2 (2012), URL: http://www.hrk.de/uploads/media/Graue_Reihe_Int_Strategie_Sprachenpolitik.pdf; „Die Hochschule der Zukunft ist eine transnationale Hochschule. Diese These stellt die Hochschulrektorenkonferenz im Rahmen ihrer Internationalen Strategie auf. Sie basiert auf der Überzeugung, dass eine zukunftsfähige Hochschule sich in allen denkbaren Elementen ihrer Tätigkeit als gestaltender Teil der entstehenden globalen Hochschulgemeinschaft wahrnimmt und entsprechend aktiv wird. Die Hochschulen müssen daher in all ihren Schaffensbereichen auf die Konsequenzen der Globalisierung von Lehren, Lernen und Forschen reagieren.“

⁸⁴ Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012; Wissenschaftsrat, Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems, 2013.

auf *The Oxford International Encyclopedia of Legal History* aus dem Jahr 2009,⁸⁵ inzwischen Teil der Wissenschaftsinformationsplattform „Oxford Reference“,⁸⁶ so sind die Schwerpunktsetzungen aus deutscher Perspektive nicht gerade ermutigend: Der Eintrag zu *Germany* umfasst fünf Spalten,⁸⁷ der zu *China, Chinese Law* mit zahlreichen *subentries* über 130.⁸⁸ Das Verhältnis (26:1) mag ungefähr dem der Bevölkerungszahlen von *China* und *Deutschland* – keineswegs aber unseren Denkgewohnheiten entsprechen. Doch diese Verteilung spiegelt eine editorische Grundentscheidung wider, *Europa* weitgehend durch „Medieval and post-medieval Roman Law“ zu beschreiben und zwischen *Chinese law, English common law, Hindu, Islamic, South Asian, African, Latin American* und *United States Law* einzurichten.⁸⁹ Auf der Ebene der *subentries* wird diese Redimensionierung *Europas* konsequent umgesetzt. So sucht man unter „Marriage“ vergeblich einen direkten Zugang zur Geschichte des europäischen Eherechts, in römischer, kanonischer oder anderer Tradition; man muss sich durch Verweisungen bis in einzelne *Subentries* hin durchlesen, anders als im Fall des *Chinese, Hindu* oder anderer Rechte.⁹⁰ Zugespitzt formuliert: Hunderte von Beiträgen zur Geschichte des kontinentaleuropäischen, christlichen Eherechts – unter „Ehrerecht“ finden sich im Schlagwortkatalog des *Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 2401 Einträge – sind zu knappen *subentries* komprimiert, eingestellt zwischen die großen Blöcke des *Chinese, Hindu, Islamic Law*.

Man darf die Bedeutung eines solchen Referenzwerks sicher nicht überschätzen. Es ist von kommerziellen Interessen geleitet, was sich auch in der Qualität der Beiträge niederschlug.⁹¹ Doch ist das leider inzwischen keine Ausnahme, und die von den Absatzmärkten her entworfenen Schwerpunktsetzungen spiegeln den Eintritt neuer Regionen in ein inzwischen nicht mehr auf nationale oder kontinentale Regionen begrenztes wissenschaftliches Gespräch wider. Denn in den vergangenen Jahrzehnten sind weltweit neue rechtshistorische *communities* entstanden, stark oder auch überhaupt erst sichtbar geworden, die Rechtsgeschichte auf eine ganz andere Weise betreiben als dies in der deutsch-sprachigen Tradition der Fall ist. So wächst in den USA eine zunehmend lebendige rechtshistorische Debatte, deren Themen und Fragestellungen, aber auch institutionelle Kontexte anders sind als unsere – und die unsere deutschen oder auch eu-

85 Katz, Stanley M. (Hg.) *The Oxford International Encyclopedia of Legal History* (6 vols.), New York (NY), 2009.

86 Online unter <http://www.oxfordreference.com/>.

87 Katz, *The Oxford International Encyclopedia of Legal History* (6 vols.), vol. 3, 117ff.

88 Katz, *The Oxford International Encyclopedia of Legal History* (6 vols.), vol. 1, 399ff.

89 Katz, *The Oxford International Encyclopedia of Legal History* (6 vols.), vol. 1, Preface xxi.

90 „This entry contains five subentries, on marriage in ancient Greek law, in Chinese law, in English common law, in Islamic law, and in Hindu law. For discussion of marriage in ancient Roman law, see Persons, subentry on Roman law. For discussion of marriage in medieval and post-medieval Roman law and in United States law, see Family, subentries on Medieval and Post-Medieval Roman Law and United States Law.“, Vorbemerkung zu Art. ‘Marriage’, Katz, *The Oxford international encyclopedia of legal history* (6 vols.), vol. 4, S. 152.

91 Kritisch zu dieser Encyclopedia Osler, Douglas J., When Worlds Collide: How europäische Rechtsgeschichte came to Oxford, in: *Rechtsgeschichte* 17 (2010), S. 137-162.

ropäischen Forschungstraditionen oft kaum mehr einbeziehen.⁹² Auch auf der anderen Seite des Globus‘, in *China* und in anderen Ländern Asiens, hat sich wegen der auf historische Legitimation achtenden Reformbemühungen die rechtshistorische Forschung in den letzten beiden Jahrzehnten außerordentlich stark entwickelt. Auch außerhalb *Chinas*, vor allem in den USA, gibt es lebendige Forschungen zur Rechtsgeschichte in Asien, inzwischen wird sogar von einer ‚*New Legal History of Chinese Law*‘ gesprochen.⁹³ Schon seit langer Zeit finden wir auch in Lateinamerika eine lebendige, archivnah arbeitende und theoretisch ambitionierte Rechts- und Justizgeschichte. Schon bisher hatten sich dort vergleichsweise wenige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der ‚deutschen Tradition‘ der Rechtsgeschichte orientiert, wir haben diese Länder wiederum lange Zeit vor allem als Objekte einer Wirkungs geschichte unserer rechtskulturellen Leistungen betrachtet. Heute wird in *Argentinien*, *Brasilien*, *Chile*, *Mexiko*, *Peru* und andernorts aber nach der eigenen Rechtsgeschichte gefragt, nach den Interessenstrukturen dieser Translationsprozesse, nach der Dysfunktionalität von Normexporten, und nach den Bedingungen der Möglichkeit zur Schaffung gerechter Gesellschaften. Die Dezentralisierung der Forschung, letztlich also die Folgen der postkolonialen Debatten seit den späten 80er, vor allem aber der 90er und 2000er Jahre, werden hier greifbar.

Doch das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die dort gestellten Fragen für uns nicht von Interesse wären. Im Gegenteil: Große Themen, die uns in den letzten beiden Jahrzehnten stärker beschäftigt haben und wohl noch werden – ich nenne nur: Recht in Räumen begrenzter Staatlichkeit; normative Vielfalt; Umgang mit Diversität – werden dort vor einem eigenen, uns fremden, in mancher Hinsicht aber vielleicht zunehmend relevanten Erfahrungshorizont bearbeitet. Der Austausch mit dieser ‚*Theory from the South*‘ birgt erhebliches Potential für uns.⁹⁴ Aber auch hier gilt: Die Agenda der Forschung wird nicht mehr von uns entworfen; die theoretischen Grundlagen und Leittexte, die Methoden und Fragestellungen, stammen immer seltener aus dem deutschen Sprachraum.

Es sind nicht zuletzt diese neuen *communities*, die sich neben ihren eigenen Anliegen heute so manchen klassischen Themen der Rechtsgeschichte widmen, in einer globalen Perspektive, mit wenig oder kaum Bezug auf deutsche Literatur: Etwa der Geschichte der Menschenrechte,⁹⁵ der Geschichte von Imperien als Herrschaftsräumen, imperialen

92 Siehe nur die neuesten Debatten um ‚Teaching Legal History‘ in *American Journal of Legal History* 53 (2013), die Themen in *Brophy, Alfred L./Hadden, Sally E.* (Hg.), *A Companion to American Legal History*, Chichester, 2013.

93 *You, Chenjun*, How a "New Legal History" Might Be Possible. Recent Trends in Chinese Legal History Studies in the United States and Their Implications, in: *Modern China* 39,2 (2013), S. 165-202.

94 *Comaroff, Jean/Comaroff, John L.*, Theory from the South or, how Euro-America is evolving toward Africa, Boulder (CO), 2012.

95 Vgl. etwa die Debatte um *Martinez, Jenny S.*, The slave trade and the origins of international human rights law, Oxford, 2012, dazu *Alston, Philip*, Does the past matter? On the origins of human rights; *Moyn, Samuel*, the Last Utopia. Human Rights in History, Cambridge, 2010.

Praktiken und Konzepten,⁹⁶ der Geschichte der Souveränität,⁹⁷ oder der Geschichte der europäischen Integration, die inzwischen von einer weiteren Gruppe sog. „New Legal Historians“ vor allem aus dem englischen Sprachraum, erforscht wird.⁹⁸ Dass dies natürlich nicht in genau derselben Art und Weise getan wird, wie wir es getan haben oder hätten, ist eigentlich selbstverständlich.

e) Digitale Revolution und die Herausbildung globaler Wissenssysteme

Viele der bisher genannten Veränderungen stehen in einem Zusammenhang mit den in ihrer Bedeutung noch kaum übersehbaren Auswirkungen der sog. „Digitalen“ oder „informationellen Revolution“.⁹⁹ Diese beschäftigt das Recht, sie wirkt aber nicht zuletzt auf die wissenschaftlichen Praktiken und Institutionen – und hat einen Prozess der Herausbildung globaler Wissenssysteme eingeleitet.¹⁰⁰

Auch diese Revolution kam nicht plötzlich. Schon die „Elektronische Datenverarbeitung“ hatte Auswirkungen auf das Recht, die rechtswissenschaftlichen oder historiographischen Praktiken. Rechtsinformatik, aber auch Rechtssoziologie, Rechtstheorie und verschiedene Teildisziplinen der 60er und 70er Jahre haben sich mit ihr beschäftigt – Niklas Luhmanns Habilitationsschrift galt *Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung*.¹⁰¹ Früh begann man auch, über die Bedeutung der elektronischen Medien

96 Ross, Richard J., Legal Communications and Imperial Governance: British North America and Spanish America Compared, in: Grossberg, Michael/Tomlins, Christopher (Hg.), *The Cambridge History of Law in America, Volume I, Early America (1580-1815)*, Cambridge, 1, 2008, S. 104-143.

97 Benton, Lauren, A Search for Sovereignty. Law and Geography in European Empires, 1400-1900, Cambridge, 2010.

98 Nicola, Fernanda G., Introduction: Critical Legal Histories in EU Law, in: Washington College of Law Research Paper No. 2013-15, online: <http://ssrn.com/abstract=2294979> (2013); Davies, Bill/Rasmussen, Morten, Towards a New History of European Law, in: Contemporary European History 21 (2012), S. 305-318.

99 Vgl. die Ausführungen bei Castells, Manuel, Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft. Teil 1 der Trilogie. Das Informationszeitalter, Leverkusen, 2004, S. 31ff.

100 Ein Überblick über die Zusammenhänge von Wissensproduktion und Globalisierung bei Wendt/Renn, Knowledge and Science in Current Discussions of Globalization; vgl. auch Stichweh, Rudolf, Genese des globalen Wissenschaftssystems, in: Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie 9 (2003), S. 3-26.

101 Luhmann, Niklas, Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung: eine verwaltungswissenschaftliche Untersuchung, Berlin, 1966; vgl. auch die wichtigen Beiträge etwa von Fiedler, Herbert, Rechenautomaten als Hilfsmittel der Gesetzesanwendung (Einige grundsätzliche Bemerkungen), in: Deutsche Rentenversicherung (1962), S. 149-156; Simits, Spiros, Automation in der Rechtsordnung, Möglichkeiten und Grenzen, Karlsruhe, 1967; Haft, Fritjof, Nutzanwendungen kybernetischer Systeme im Recht, Clausthal-Zellerfeld, 1968. Ein wissenschaftsgeschichtlicher Rückblick bei Gräwe, Svenja Lena, Die Entstehung der Rechtsinformatik. Wissenschaftsgeschichtliche und -theoretische Analyse einer Querschnittsdisziplin, Hamburg, 2011, S. 35ff.

für die Rechtswissenschaft nachzudenken.¹⁰² Im Bereich der historischen Wissenschaften hatten quantifizierende Methoden und computergestützte Textanalysen in den 70er Jahren manchen Teildisziplinen zum Aufschwung verholfen, z.B. der Bevölkerungsgeschichte, der Sozialgeschichte; man sprach vom *Humanities Computing*.¹⁰³ Auch in der Rechtsgeschichte wurden die Möglichkeiten elektronischer Datenbanken seit den 70er Jahren verstärkt genutzt.¹⁰⁴ Das Feld wuchs zu Beginn der 90er Jahre schnell, es entstanden Institute,¹⁰⁵ der „PC-Ratgeber für Juristen“ von 1995 führt in seinem Anhang bereits eine Reihe von Informationsmöglichkeiten im *Internet* an,¹⁰⁶ später wurde das Panorama deutlich weiter.¹⁰⁷ Zahlreicher wurden auch die Beiträge, die sich mit dem Medienwandel im Recht beschäftigen.¹⁰⁸ Im Bereich der Rechtsgeschichte erschien 1996 mit dem *forum historiae iuris* eine erste elektronische Zeitschrift,¹⁰⁹ Digitalisie-

¹⁰² Vgl. etwa Sieber, Ulrich, *Informationsrecht und Recht der Informationstechnik*: Die Konstituierung eines Rechtsgebietes in Gegenstand, Grundfragen und Zielen, in: Neue juristische Wochenschrift (1989), S. 2569-2580; auch Zöllner, Wolfgang, *Informationsordnung und Recht*. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 25. Oktober 1989, Berlin, 1990; Klaus F. Röhle sprach 1996 „Über den Einfluß der elektronischen Medien auf das Recht und das juristische Denken“, vgl. Röhle, Klaus F., Über den Einfluß der elektronischen Medien auf das Recht und das juristische Denken. Vortrag für die Jahrestagung der Vereinigung für Rechtsoziologie, 2.-4. Mai, Bonn, 1996.

¹⁰³ Hockey, Susan, The History of Humanities Computing, in: Schreibman, Susan/Siemens, Ray/Unsworth, John (Hg.), *A companion to Digital Humanities*, Oxford, 2004, S. 3-19.

¹⁰⁴ Vgl. die Beiträge in Ranieri, Filippo (Hg.) *Rechtsgeschichte und quantitative Geschichte*. Arbeitsberichte, Frankfurt am Main, 1977; Ranieri, Filippo, Eine Datenbank über juristische Dissertationen und Juristen im Alten Reich. Ein Projektbericht, in: Historical Social Research. Quantum Information 37 (1986), S. 109-115.

¹⁰⁵ So die Gründung des Juristischen Internetprojektes Saarbrücken, 1993. Ein Überblick über die Entwicklung auch bei Pohl, Angela/Vogel, Ivo, Die digitale Welt des Rechts – Von den Anfängen des Internets bis zur Virtuellen Fachbibliothek Recht, in: Fischer, Detlev/Obert, Marcus (Hg.), *Festschrift für Dietrich Pannier zum 65. Geburtstag am 24. Juni 2010*, Köln, 2010, S. 349-372.

¹⁰⁶ Müller, Norman/Schallbruch, Martin, *PC-Ratgeber für Juristen*: Textverarbeitung, Datenbanken, Internet, Berlin, 1995, S. 291ff.

¹⁰⁷ Vgl. etwa die Übersichten bei Hoeren, Thomas, Elektronische Medien, in: Willoweit, Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, S. 1173-1190; Knauer, Florian, Juristische Methodenlehre 2.0? Der Wandel der juristischen Publikationsformate und sein Einfluss auf die juristische Methodenlehre, in: Rechtstheorie 40,3 (2009), S. 379-403.

¹⁰⁸ Boehme-Nefler, Volker, Unscharfes Recht. Überlegungen zur Relativierung des Rechts in der digitalisierten Welt, Berlin, 2008; Vesting, Rechtstheorie. Ein Studienbuch; Vismann, Cornelia, Medien der Rechtsprechung, Frankfurt am Main, 2011.

¹⁰⁹ Haferkamp, Hans-Peter /Meccarelli, Massimo /Schmoekel, Mathias /Thier, Andreas, Das 'Forum Historiae Iuris' – eine elektronische Zeitschrift zur Rechtsgeschichte, in: Zeitenblicke – Online Journal für die Geschichtswissenschaften 2,2 (2003), S. <http://www.zeitenblicke.historicum.net/2003/2002/haferkamp.html>.

rungsprojekte begannen,¹¹⁰ inzwischen gibt es verschiedene *blogs* und Foren zur Rechtsgeschichte.¹¹¹

Doch die seit der Mitte der 80er Jahre sich verbreitende *e-mail* und andere Formen der *social media*, seit der Mitte der 90er Jahre das *world wide web*, dürften einen qualitativen Unterschied gegenüber der bloßen Erhöhung von Speicher- und Arbeitskapazitäten in der Zeit der EDV, also letztlich Optimierungsformen herkömmlicher Arbeitsweisen durch elektronische Hilfsmittel, bedeuten.¹¹² Schon zu Beginn der 90er Jahre war einigen klar, dass es um mehr ging als um einen bloßen Medienwechsel.¹¹³ Tatsächlich hat sich gezeigt, dass die mit der Digitalisierung einhergehende Deterritorialisierung von Kommunikation erhebliche Folgen für das Wissenschaftssystem gehabt hat,¹¹⁴ dessen grundlegende Transformation auch durch andere unter dem Sammelbegriff der ‚Globalisierung‘ zusammenhängende Entwicklungen befördert worden ist.¹¹⁵

110 Amedick, Sigrid, Juristische Dissertationen des 16. bis 18. Jahrhunderts: Erschließung und Digitalisierung von Schlüsselseiten, in: Thaller, Manfred (Hg.), Digitale Bausteine für die geisteswissenschaftliche Forschung (Fundus: Forum für Geschichte und ihre Quellen), Göttingen, Beiheft 5, 2003, S. 86-101; Amedick, Sigrid, Die digitale Sammlung Privatrecht. Literatur zum Privat- und Zivilprozessrecht des 19. Jahrhunderts im Internet, in: Thaller, Manfred (Hg.), Digitale Bausteine für die geisteswissenschaftliche Forschung (Fundus: Forum für Geschichte und ihre Quellen), Göttingen, Beiheft 5, 2003, S. 159-172.

111 Einen Überblick bietet das fhi – *forum historie iuris*, URL: www.forhistiur.de.

112 Castells, Manuel, Jahrtausendwende. Teil 3 der Trilogie. Das Informationszeitalter, Leverkusen, 2003; Castells, Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft. Teil 1 der Trilogie. Das Informationszeitalter, 2004.

113 Vgl. für das Recht Katsh, Ethan M., The Electronic Media and the Transformation of Law, New York (NY) – Oxford, 1989; Katsh, Ethan M., Law in a Digital World, New York (NY), 1995; für das Wissenschaftssystem Stichweh, Rudolf, Computer, Kommunikation und Wissenschaft. Telekommunikative Medien und Strukturen der Kommunikation im Wissenschaftssystem, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln, 1989.

114 Sehr aufschlussreich die Beobachtungen von Taubert, Niels C./Weingart, Peter, "Open Access" – Wandel des wissenschaftlichen Publikationssystems, in: Sutter, Tilmann/Mehler, Alexander (Hg.), Medienwandel als Wandel von Interaktionsformen, Wiesbaden, 2010, S. 159-181.

115 Vgl. zur zeithistorischen Diagnose Doering-Mantteufel, Anselm/Raphael, Lutz, Nach dem Boom. Perspektiven auf die Zeitgeschichte seit 1970, 3. Auflage, Göttingen, 2012; zum wissenschaftspolitischen Kontext z.B. Mohrman, Kathryn /Ma, Wanhua/Baker, David, The Research University in Transition: The Emerging Global Model, in: Higher Education Policy 21 (2008), S. 5-27 und zur Lage Deutschlands in diesem Prozeß Baker, David P./Lenhardt, Gero, The Institutional Crisis of the German Research University, in: Higher Education Policy 21 (2008), S. 49-64. Zur Globalisierung des Wissenschaftssystems und der Herausbildung transnationaler Netzwerke und Kommunikationsstrukturen vgl. auch King, Roger, Power and Networks in Worldwide Knowledge Coordination: The Case of Global Science, in: Higher Education Policy 24 (2011), S. 359-376, sowie Wildavsky, Ben, The Great Brain Race: How Global Universities Are Reshaping the World, Princeton (NJ), 2010.

Auch für historisch arbeitende Disziplinen bleiben diese Veränderungen nicht ohne Folgen.¹¹⁶ Sie betreffen vielmehr geradezu alle Dimensionen der Disziplinbildung. So haben die Möglichkeiten der elektronischen Publikation, Digitalisierungsvorhaben, die Förderung der *open-access*-Politik dazu geführt, dass Quellen und Sekundärliteratur nicht mehr nur noch an bestimmten Orten vorhanden, sondern an vielen Orten – und von den Angehörigen ganz unterschiedlicher epistemischer Kulturen – abrufbar sind. Die mit Orten der Zugänglichkeit verbundenen Sozialisierungsmechanismen (Archive, Institute, Bibliotheken und die um diese herum entstehenden kommunikativen Netzwerke) laufen nun leer – oder müssen auf eine andere Weise hergestellt werden, etwa durch den Aufbau von um digitale Forschungsumgebungen sich bildende *communities*.¹¹⁷ Die intensive Forschungsaktivität jenseits *Europas* oder in Bezug auf nicht-europäische Regionen tragen andere Fragestellungen an diese Texte heran, arbeiten mit uns fremden Methoden und Traditionen. Auch das wissenschaftliche Gespräch wird zunehmend jenseits der klassischen Foren (Tagungen, Kongresse, Zeitschriften) geführt. Nachrichtenlisten wie das in den 90er Jahren gegründete *H-Net* haben den Informationsaustausch massiv verändert – so nutzen allein bei *H-Net* ca. 100.000 Abonnenten die Möglichkeit, sich aus einem Angebot von über ca. 100 Listen mit jeweils 15-60 Nachrichten täglich versorgen zu lassen.¹¹⁸ Im Dienst der interdisziplinären und internationalen Verständigung, befördert durch die neuen Absatzmärkte, erscheinen immer mehr popularisierende, d.h. nicht auf die engere Teildisziplin gerichtete Publikationen – etwa die inzwischen massenhaft produzierten ‚Handbooks‘ und ‚Companions‘, Teil von größeren kommerziellen Informationsinfrastrukturen wie dem erwähnten ‚Oxford Reference‘. Der mit der Ökonomisierung des Wissenschaftsbetriebs erhöhte Publikationsdruck kann in diesem durch den Medienwandel und die Öffnung neuer Regionen, aber auch durch die porösen Grenzen der Disziplinen unübersichtlicher gewordenen Publikationssystem leichter abgebaut werden – mit der Konsequenz, dass die Zahl und auch die Länge der Publikationen stetig zunehmen. Zugleich greifen die etablierten Selektions- und Hierarchisierungsmechanismen nicht mehr, die disziplinären Aufmerksamkeiten zerstreuen sich transdisziplinär und in unterschiedliche Regionen. Auch die Qualitätssicherungs- und Reputationsmechanismen funktionieren nicht mehr mit der gleichen Effizienz. Die individuelle Leseleistung – so ist wohl die Intuition der meisten Kolleginnen und Kollegen – müsste sich angesichts der fehlenden Hierarchisierung und Selektion, der transdisziplinären und internationalen Öffnung des Feldes dramatisch erhöhen. Doch sie ist natürlich nicht beliebig steigerbar, und sie würde angesichts der

116 Ein anregender Überblick über einige Veränderungen aus der Perspektive der Geschichtswissenschaft bei *Crivellari, Fabio /Kirchmann, Kay /Sandl, Marcus/Schlögel, Karl*, Einleitung: Die Medialität der Geschichte und die Historizität der Medien, in: *Crivellari, Fabio /Kirchmann, Kay/Sandl, Marcus/Schlögel, Karl* (Hg.), *Die Medien der Geschichte*, Konstanz, 2004, S. 9-48; *Haber, Peter*, *Digital Past. Geschichtswissenschaft im digitalen Zeitalter*, München, 2011, insbes. S. 141ff.

117 Dies ist eines der Ziele z.B. eines Langzeitvorhabens zur Forschung über die weltweit reproduzierte und wirksame sog. Schule von Salamanca, vgl. *Duve, Thomas /Lutz-Bachmann, Matthias /Birr, Christiane/Niederberger, Andreas*, *Die Schule von Salamanca: eine digitale Quellsammlung und ein Wörterbuch ihrer juristisch-politischen Sprache: zu Grundlagen und Struktur eines Forschungsvorhabens*, in: *The Salamanca Working Paper Series* (1) (2013), online: urn:nbn:de:hebis:30:3-324011.

118 <https://www.h-net.org/about/>, konsultiert am 17.3.2014.

hohen Allgemeinheit des oft nicht mehr spezialisierten Diskurses oder der Wiederentdeckung großer, andernorts bereits gelöster Fragen auch nicht zwangsläufig zu einem proportional hohen Maß an neuen Einsichten für die eigenen Forschungsgebiete führen.

Ganz unabhängig davon, wie man diese Entdifferenzierung makrosozial bewertet – und ob wir wirklich vor einer Weltgesellschaft als Kommunikationsgesellschaft stehen:¹¹⁹ Diese Entwicklungen haben dazu beigetragen, dass die Kanones rechtshistorischen Wissens, aber auch unsere analytischen Traditionen erodieren. Die Begrenztheit der Grundlagen unserer rechtshistorischen Analysen, damit auch der Bilder auf unsere Vergangenheit, wird unübersehbar. Auch die Kontingenz unserer Fragen. Wir begreifen, dass unsere Sicherheiten Folge einer leistungsorientierten Spezialisierung waren, die vieles ausgeblendet hat – erst in einer erheblich größeren Kommunikationsgemeinschaft wird dies richtig sichtbar. Das verunsichert, nicht zuletzt, weil der oben skizzierte Bedeutungsverlust des Deutschen als Sprache rechtshistorischer Wissenschaft, das dynamische Wachstum anderer Regionen, auch eine eng an die ihrerseits redimensionierte deutsche Rechtswissenschaft oder unsere rechtshistorische Tradition gekoppelte Forschungsagenda den Anteil uns vertrauter Themen in diesem transnationalen Gespräch verringert haben. Denn die Aufmerksamkeiten konzentrieren sich heute nach anderen Kriterien als in den Zeiten des nationalstaatlich geprägten Wissenschaftssystems, im 19. und frühen 20. Jahrhundert also, als die deutsche historische oder rechtswissenschaftliche Forschung ‚weltweit‘, also letztlich in den Zentren und Peripherien der europäisch kolonialen Welt führend war.¹²⁰

Wenn es im Blick auf die Geschichtswissenschaft am Beginn des 21. Jahrhunderts heißt, das Fach verfüge inzwischen „über eine ganz neu zusammengestellte Bibliothek internationaler Referenzwerke, welche die Kommunikation über Sprach- und Kulturgrenzen erleichtern“,¹²¹ so dürfte die Disziplin der Rechtsgeschichte diesen Zustand jedenfalls bisher nicht erreicht haben – muss aber damit rechnen, dass diese Bibliothek immer weniger Werke aus unserer analytischen Tradition enthalten wird.

Die Rechtsgeschichte ist insofern nicht anders als andere Disziplinen von der mit den veränderten Kommunikationsbedingungen einhergehenden Herausbildung globaler Wissenssysteme betroffen – und das unabhängig davon, welchem Thema sie sich zuwendet. Es handelt sich um einen Prozess, der durch die Gleichzeitigkeit von Digitaler Revolution und Ökonomisierung vieler Lebensbereiche (darunter auch des Hochschul- und Verlagswesens) dynamisiert worden ist, in Zeiten der geringeren Steuerungsfähigkeit nationaler Institutionen und der politischen Öffnung großer Weltregionen stattfand, der wissenschaftspolitisch befördert und von vielen Beobachtern als unumkehrbar angesehen wird.

119 Stichweh, Rudolf, Das Konzept der Weltgesellschaft: Genese und Strukturbildung eines globalen Gesellschaftssystems, in: Rechtstheorie 39 (2008), S. 329-355.

120 Zu dem Übergang von nationalen in globale Wissenschaftssysteme vgl. Stichweh, Rudolf, Globalisierung der Wissenschaft und die Region Europa, in: Stichweh, Rudolf (Hg.), Die Weltgesellschaft. Soziologische Analysen, Frankfurt am Main, 2000, S. 103-129.

121 Raphael, Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme, S. 269.

2. Veränderungen in der Disziplin

Doch auch in der Disziplin hat sich natürlich einiges verändert; einige Stichworte müssen hier genügen, sie sollen aber zeigen, dass wir keineswegs unvorbereitet vor dieser etwas zugespitzt geschilderten Situation stehen.¹²²

Wichtig ist zunächst, dass der für die 70er und 80er Jahre festgestellte Differenzierungsprozess sich deutlich fortgesetzt – und viele Früchte getragen hat. In vielen Bereichen hat die Forschung im deutschsprachigen Raum die in den späten 80er Jahren und zu Beginn der 90er beschrittenen Wege konsequent weiterverfolgt und kann wichtige Ergebnisse langfristiger Projekte und Lebensleistungen vorweisen. Ich beschränke mich auf die Nennung nur einiger wichtiger, oft mit Frankfurt verbundener Bereiche: die Geschichte des öffentlichen Rechts;¹²³ die Verfassungsgeschichte,¹²⁴ die Geschichte der Höchstgerichtsbarkeit;¹²⁵ die Geschichte des kirchlichen Rechts;¹²⁶ die frühmittelalterliche Rechtsgeschichte;¹²⁷ die Geschichte der Juristischen Methode;¹²⁸ eine sozialhistorisch sensible neuere Privatrechtsgeschichte, mit der Revision vieler Grundlagen unserer großen Werke, nicht zuletzt des Bildes auf die Historische Schule und die Ge-

-
- 122 Einen breiten Überblick über aktuelle Einschätzungen bieten die Beiträge in *Sordi, Bernardo* (Hg.), *Storia e diritto*. Milano, 2013. Vgl. zu verschiedenen Aspekten Entwicklung der Rechtsgeschichte in den Jahren nach 1989 *Stolleis, Michael*, Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?, in: *Stefan Ruppert/Miloš Vec* (Hg.), *Stolleis, Michael*, Ausgewählte Aufsätze und Beiträge, Band 2, Frankfurt am Main, S. 1083-112, die Überblicke im Sonderheft der *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte*, insbesondere *Diestekamp, Bernhard*, Dreißig Jahre ZNR (1979-2009) und die Rechtsgeschichte in ihrer Zeit, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 32,1 (2010), S. 8 – 18; *Modéer, Kjell/Nilsén, Per* (Hg.), How to Teach European Comparative Legal History. Workshop at the Faculty of Law Lund University 19-20 August 2009, Lund, 2011.
- 123 Vgl. dazu den Rückblick von *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 4: 1945-1990, 677ff. sowie die Beiträge in *Rechtsgeschichte* 19 (2011).
- 124 *Willowiet, Dietmar*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 6. Auflage, München, 2009.
- 125 *Diestekamp, Bernhard*, Vom einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz. Die deutsche Königgerichtsbarkeit und die Verdichtung der Reichsverfassung im Spätmittelalter, Köln, 2014.
- 126 *Landau, Peter*, Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Tübingen, 2010 und *Landau, Peter*, Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006, Badenweiler, 2013.
- 127 Panorama bei *Dilcher, Gerhard*, Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht, Köln, 2008.
- 128 *Schröder, Jan*, Recht als Wissenschaft, 2. Auflage, München, 2012.

schichte des BGB;¹²⁹ die Stärkung rechtsvergleichend-historischer Methode und der Verbindung beider.¹³⁰

Auch neue Forschungsfelder sind erschlossen worden. Die Rechtsgeschichte der DDR, aber auch anderer Staaten und Regionen hinter dem ehemaligen eisernen Vorhang sind in den letzten 25 Jahren stärker in das Blickfeld geraten, zusammen mit Forschungen zu Totalitarismus und Recht.¹³¹ Wir sehen eine Zuwendung zur Wirtschaftsrechtsgeschichte,¹³² zur Geschichte von Regulierung und *Governance*,¹³³ zur medialen Dimension des Rechts und seiner Geschichte,¹³⁴ um nur ein paar Beispiele zu nennen. Wir nehmen ernster, dass wir die Geschichte der rechtlichen Regelung von Lebenssachverhalten schreiben müssen, mit allen Bezügen, nicht aber von getrennten Wissensfeldern. Deswegen kommen auch Technikrecht, andere Felder von Regulierung, Religion und Recht in den Blick.¹³⁵ Die Geschichte des internationalen Rechts und seiner Wissenschaft ist in der *Berliner Republik* entfaltet worden.¹³⁶ Wir konnten in den letzten 25 Jahren neue Lehrbücher und Zeitschriften lesen, im Bereich der Publikationsformen ist manches in Bewegung; der internationale Austausch hat sich intensiviert.

So erfreulich diese Entwicklung sein mag, so nachdenklich stimmt, dass viele der Forschungsleistungen in den letzten 25 Jahren kaum aus einer Lehrstuhlstruktur heraus

¹²⁹ Vgl. die Bände des Historisch-kritischen Kommentars, insbesondere *Schmoeckel, Mathias / Rückert, Joachim/Zimmermann, Reinhard* (Hgs.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB. Band I: Allgemeiner Teil §§ 1-240, Tübingen, 2003; *Rückert, Joachim*, Die historische Rechtsschule nach 200 Jahren – Mythos, Legende, Botschaft, in: *JuristenZeitung* 65,1 (2010), S. 1-9.

¹³⁰ Siehe den Überblick *Modéer, Kjell*, Time and Space in Comparative Legal Science: Twins or Aliens? Comparative Law and Legal History from Modern to Late Modern Discourses, in: *Lindskoug, Patrik/Samuelsson, Per/Maunsbach, Ulf/Millqvist, Göran/Vogel, Hans-Heinrich* (Hg.), Essays in Honour of Michael Bogdan, Lund, 2013, S. 337-347; auch *Ibbetson, David*, The Challenges of Comparative Legal History, in: Comparative Legal History 1,1 (2013), S. 1-11.

¹³¹ *Stolleis, Michael*, Transfer normativer Ordnungen – Baumaterial für junge Nationalstaaten. Forschungsbericht über ein Südosteuropa-Projekt, in: Rechtsgeschichte – Legal History 20 (2012), S. 72-85.

¹³² Vgl. etwa *Schmoeckel, Mathias*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft seit dem 19. Jahrhundert, Tübingen, 2008; *Gschwend, Lukas/Pahud de Mortanges, René* (Hg.), Wirtschaftsrechtsgeschichte der Modernisierung in Mitteleuropa. Zur Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen im Rahmen der grossen Transformation 1750-1850, Baden-Baden, 2009; *Maetschke, Matthias /Mayenburg, David von/Schmoeckel, Mathias* (Hg.), Das Recht der Industriellen Revolution, Tübingen, 2013.

¹³³ *Collin, Peter/Bender, Gerd/Ruppert, Stefan/Seckelmann, Margrit/Stolleis, Michael* (Hg.), Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat, Frankfurt am Main, 2012.

¹³⁴ *Vismann, Medien der Rechtsprechung; Vesting, Thomas*, Die Medien des Rechts, Band 1-3, Weilerswist-Mettternich, 2001/2014.

¹³⁵ Vgl. z.B. *Vec, Miloš*, Kurze Geschichte des Technikrechts, in: *Schröder, Rainer/Schulte, Martin* (Hg.), Handbuch des Technikrechts (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften), 2. Auflage, Heidelberg, 2011, S. 3-92; zu Religion und Recht vgl. etwa *Essen, Georg/Jansen, Nils* (Hg.), Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion, Tübingen, 2011; *Jansen, Kommentare in Recht und Religion*. Einführung.

¹³⁶ Vgl. dazu z.B. *Nuzzo, Luigi/Vec, Miloš* (Hg.), Constructing international law. The birth of a discipline, Frankfurt am Main, 2013.

erbracht, sondern an außeruniversitären Einrichtungen oder in drittmittelgeförderten Vorhaben durchgeführt wurden und werden. Noch beunruhigender ist – gerade wenn man den eingangs zitierten Befund ernst nimmt, dass Wissensproduktion von den Regelsystemen abhängt, in denen diese sich vollzieht –, dass diese veränderte Forschungslandschaft sich bisher kaum in den Strukturen widerspiegelt, etwa den Lehrstühlen, kaum im Studium, wenig in der Lehre, kaum in den institutionellen Rahmenbedingungen der Wissensproduktion.

Das Fehlen dieser Rückkopplung hat viele Gründe. Ressourcenknappheit, institutionelle Trägheit, die Ausdünnung des Fachs und damit verbundene Risikoaversion. Die mangelnde Rückkopplung dürfte aber eben auch daran liegen, dass die Rechtsgeschichte, wie skizziert, einen wichtigen Teil ihrer Ergebnisse intellektuell, aber eben auch institutionell überwiegend nicht in disziplinären, sondern interdisziplinären Verbundvorhaben erarbeitet – und dann auch in diese kommuniziert. Das ist nicht ungefährlich, denn wir erhalten damit nicht die Strukturen, von denen wir getragen werden.

IV. Perspektiven

Was lässt sich aus dem Gesagten als ‚Perspektive‘ ableiten? – Es dürfte bereits deutlich geworden sein, dass es nicht darum gehen kann, an dieser Stelle ‚Aufgaben der Rechtsgeschichte‘ zu definieren oder eine sehr Bonner Debatte ‚Wozu Rechtsgeschichte‘ und deren Phantomschmerzen wieder zum Leben zu erwecken.¹³⁷ Die Akteure jeder Teildisziplin, der antiken und altertumswissenschaftlichen, der mittelalterlichen, der neuzeitlichen, europäischen oder anderer Rechtsgeschichten wissen am besten um ihre Motive, ihre intellektuellen und institutionellen Chancen. Sie mögen sich als Orientierungswissenschaft sehen, als Propädeutik, als der Dogmatik zugeordnet, als Teil von Geschichtswissenschaft (mit allen ihren Richtungen und Zielen), als rechtswissenschaftliches Grundlagenfach, als Reflexionsangebot über die Verantwortung des Juristen oder als intellektuellen Ort, an dem gesellschaftlicher ‚Möglichkeitssinn‘ produziert wird.¹³⁸

Doch kein Akteur wird sich den zu beobachtenden Veränderungen im Wissenschaftssystem, aber auch im Rechtssystem, langfristig entziehen können – selbst wenn man lokale Quellen bearbeitet und die Rede von der Globalgeschichte oder Transnationalisierung bloß für eine weitere Mode hält, was sie sicher auch, aber eben nicht nur ist. Ich möchte deswegen zum Schluss kurz zusammenfassen (1.), und in einem Fazit zwei Prozesse hervorheben, die mir besonders wichtig scheinen – die Transnationalisierung des Wissenschaftssystems und die des Rechtssystems – und nach deren Bedeutung für das Fach Rechtsgeschichte fragen (2.).

137 Vgl. etwa *Rechthistorisches Journal* (1985); *Rechtsgeschichte* (2003), *Rechtsgeschichte* (2004), *Simon, Dieter*, Eine Rechtsgeschichte, in: myops – Berichte aus der Welt des Rechts 20 (2014), S. 67-77.

138 *Strohschneider, Peter*, Möglichkeitssinn. Geisteswissenschaften im Wissenschaftssystem, in: *Zeitblüte* 8 (2009), Nr. 1.

1. Bilanz

Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker stehen – als die verhältnismäßig kleine Gruppe, die sie sind – heute vor einem faszinierenden, aber auch ein bisschen beängstigenden Panorama: Ein im internationalen und transdisziplinären Gespräch steigendes Interesse an unserem Gegenstand; aufgrund der Brüchigkeit disziplinärer Grenzen neue Gesprächspartner, und zwar zunehmend viele und an immer mehr Orten; die Relativierung der Bedeutung der deutschen Rechtsgeschichte und ihrer Wissenschaft im europäischen und internationalen Maßstab; die mit dem Verlust stabiler *scientific communities* verbundene Erosion disziplinärer Kanones; die Herausbildung fludiger und zum Teil weltweiter Diskursgemeinschaften; zum Teil konvergierende, zum Teil diffuse Methoden- und Theorieangebote aus den Nachbarwissenschaften und aus anderen Religionen; viele unserer Tradition fremde Themen – und zugleich ein großes Interesse an solchen, für die wir Expertise beanspruchen können.

Im Blick auf den deutschen Sprachraum fällt eine Veränderung der innerrechtswissenschaftlichen Bezugsdisziplinen auf; eine prekäre institutionelle Verankerung an den Juristenfakultäten; neue Formen der Forschungsförderung mit ihren Chancen und Risiken; ein Prozess der Binnendifferenzierung im deutschen Hochschulsystem, mit neuen Möglichkeiten gerade für die auch wissenschaftspolitisch geforderte Intensivierung der rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung.

Fast alle Beobachtungen lassen sich in einen größeren Zusammenhang bringen mit den strukturellen Veränderungen im Wissenschaftssystem, diese wiederum vor allem mit den Veränderungen in den Kommunikationsbedingungen während des letzten Vierteljahrhunderts. Die eng dem Nationalstaat, dem von diesem geformten Rechts- und Wissenschaftssystem verbundene Disziplin der Rechtsgeschichte muss ihren Ort in diesen nicht mehr nationalen, sondern transnationalen Systemen erst noch suchen.

2. Fazit

Wichtig erscheint mir, dass wir über die Verortung der Rechtsgeschichte in dem transnationalen Wissenschaftssystem einerseits und in einer Transnationalen Rechtswissenschaft andererseits nachdenken.

a) Transnationalisierung des Wissenschaftssystems

Als Disziplin sieht sich die Rechtsgeschichte zunächst mit dem Szenario einer Transnationalisierung des Wissenschaftssystems insgesamt konfrontiert. Das hat intellektuelle und institutionelle Konsequenzen.

In intellektueller Hinsicht stehen wir vor einer doppelten Herausforderung: Wir müssen einerseits, wie bisher, unsere aus der disziplinären Eigenlogik folgenden Forschungen weiterbetreiben. Wenn wir meinen, dass aus dieser Perspektive ‚weiße Felder‘ auf der rechtshistorischen Landkarte liegen, ändert der Aufschwung z.B. der chinesischen Rechtsgeschichte daran zunächst einmal sehr wenig.

Der Arbeit an unserer eigenen Rechtsgeschichte – oder auch: in unseren eigenen analytischen Traditionen – kommt sogar steigende Bedeutung zu, geht es doch gerade in

einem transnationalen Wissenschaftssystem darum, verschiedene Traditionen miteinander in ein Gespräch zu setzen. Deswegen müssen diese Traditionen auch gepflegt werden. Wir müssen unsere Vergangenheit kennen und sie uns immer wieder neu erarbeiten, ist sie doch eine Antwort auf die Frage danach, wie man das Zusammenleben von Menschen, deren Verhaltenserwartungen und Handlungen, organisiert. Das ist auch für das transnationale Gespräch wichtig – denn mit wem führen die Experten für die Geschichten der Rechte in Asien oder in islamischen Ländern sonst ihre Gespräche, wenn bei uns z.B. niemand mehr über die christliche Prägung unserer eigenen Rechtsordnungen Auskunft geben kann, wenn wir den Schlüssel zu diesem Archiv der Reflexion verloren haben? Auch würden wir nicht wirklich wollen, dass weite Teile der Rechtsgeschichte in *Europa* bald ohne Integration unserer analytischen Traditionen, ohne unsere Beteiligung, unter Verzicht auf ein Weiterdenken des deutsch-sprachigen rechtshistorischen Forschungsstands geschrieben werden; wir haben guten Grund, das intellektuelle Potential in ein großes Gespräch einzubringen. Wir müssen also ganz deziert Traditionspflege in einem guten Sinn betreiben.

Zugleich müssen wir in der Lage sein, unsere Arbeit in einer Weise zu konzipieren und zu formulieren, die sie für das transnationale Gespräch geeignet sein lässt. Das ist nicht allein – allerdings auch – eine Frage der lingualen Übersetzung. Es geht vielmehr darum, sich jedenfalls für die Zwecke der Kommunikation von den eigenen Kategorien, Methoden und Prinzipien zu lösen, offen zu sein für andere Vorstellungen von Normativität, Institutionen, für andere Binnenstrukturen von Recht und Rechtswissenschaft, für andere Fragestellungen. „Rechtsgeschichte“ mag dann zu einer historischen Normativitätswissenschaft werden, die sich nicht auf das beschränkt, was wir „Recht“ nennen, sich aber auch nicht in einer allgemeinen Kulturalisierung verliert – sondern gerade dem *specificum* eines *modus* von Normativität widmet, der in unserer Geschichte durch kontingente Bedingungen seine konkrete Ausformung als Recht erhalten hat. In ähnlicher Weise ginge es darum, eine transnational brauchbare Begrifflichkeit für die Geschichte des Entscheidungssystems zu entwickeln.¹³⁹

Solche Konzepte können freilich nicht allein aus unserem eigenen Vorverständnis genommen, sondern sie müssen in einem dezentral geführten Gespräch entwickelt werden.¹⁴⁰ Als Historikerinnen und Historiker sollten wir eigentlich besonders offen sein für diese Aufgabe der Synthese einer transkulturellen – und damit auch diachron brauchbaren – Begrifflichkeit; die mit der Globalgeschichte gewachsene Sensibilität für eine solche Methode dürfte in mancher Hinsicht auf unseren Gegenstand übertragbar sein.¹⁴¹ Als Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler steht uns zudem ein reiches Feld an Vorschlägen aus Nachbardisziplinen wie der Ethnologie, (Kultur)Sozio-

139 Vgl. zu den entsprechenden Perspektiven *Duve*, Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive, S. 48ff. sowie *Duve*, Internationalisierung und Transnationalisierung der Rechtswissenschaft.

140 Dazu im Kontext einer transnationalen Rechtswissenschaft *Duve*, Internationalisierung und Transnationalisierung der Rechtswissenschaft.

141 Ein Überblick über die perspektivischen Auswirkungen bei *Conrad*, Globalgeschichte. Eine Einführung. In der Rechtsvergleichung werden entsprechende Vorschläge gemacht, vgl. *Schacherreiter, Judith*, Das Verhängnis von Ethnozentrismus und Kulturrelativismus in der Rechtsvergleichung. Ursachen, Ausprägungsformen und Strategien zur Überwindung, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 77,2 (2013), S. 272-299.

logie oder auch der *General Jurisprudence* zur Verfügung, das wir für die historische Analyse unserer eigenen Arbeit fruchtbar machen können.¹⁴²

Diese intellektuelle Dezentralisierung bedarf freilich auch einer institutionellen Stützung. Bei dieser müssen wir der eben skizzierten doppelten Aufgabe Rechnung tragen – also einerseits zur Stabilisierung einer spezialisierten Disziplin beitragen, mit allen Effizienzvorteilen, die das mit sich bringt. Zugleich aber müssen wir unsere Präsenz in dem sich herausbildenden globalen Wissenschaftssystem steigern und sichern. Um das disziplinäre Profil zu wahren, bedarf es zunächst der Sicherung der institutionellen Kontinuität an den juristischen Fachbereichen. Das Auseinandertreten von intellektueller und institutioneller Bezugsdisziplin ist gefährlich – wenn wir also vor allem noch in anderen Disziplinen gefragt und gelesen werden, von den eigenen Kolleginnen und Kollegen aber nicht mehr. Am Willen zur Integration von Grundlagenforschung und sog. dogmatischen Fächern fehlt es dabei weniger, sie scheitert meistens an den Ressourcen. Doch gibt es Förderstrukturen, die Freiräume schaffen, die allerdings von der Rechtswissenschaft bisher kaum wahrgenommen werden. In diesen Treffräumen könnten disziplinäre und intellektuelle Nähe wieder angeglichen werden, mit Nutzen für beide Seiten. Die zu beobachtende Binnendifferenzierung im Wissenschaftssystem bietet hier große Chancen – etwa im Bereich der Graduiertenausbildung, die eine forschungsnahe Lehre erfordert, oder auch durch eine gezielte leistungsorientierte Differenzierung gegenüber den wachsenden Fachhochschulen; eine solche könnte gerade in transnationalen und auf Grundlagen bezogenen Fragen liegen. In jedem Fall bedarf es aber zur Sicherung dieser inter- oder transdisziplinären Kommunikation der gefestigten Internationalisierung dieser Freiräume.¹⁴³

Für die Präsenz der Rechtsgeschichte im globalen Wissenschaftsdiskurs bedarf es ebenfalls institutioneller Formen, die unseren spezifischen Beitrag in das transnationale Gespräch kommunizieren und die Arbeit an transkulturell brauchbaren analytischen Zugängen ermöglichen und stimulieren. Der universitäre Alltag lässt die dafür notwendigen Strukturen kaum zu. Doch die Etablierung Regionen übergreifender Forschungsprojekte, Graduiertenschulen, Publikationsmedien, aber auch die Zusammenarbeit mit den *Area Studies*, eine gezielte Übersetzungs- und Publikationspolitik, dürften besonders wichtige Mittel zur Heranbildung einer Transnationalen rechtshistorischen *scientific community* sein.¹⁴⁴ Sie kann von unseren Beiträgen viel profitieren – und wir von ihr.

142 Vgl. etwa *Tamanaha, Brian Z., A Framework for Pluralistic Socio-Legal Arenas*, in: *Foblets, Marie-Claire/Gaudreault-Desbiens, Jean-Francois/Dundes Renteln, Alison* (Hg.), *Cultural Diversity and the Law. State Responses from Around the World*, Bruxelles, 2010, S. 381-401; *Menski, Werner*, *Plural Worlds of Law and the Search for Living Law*, in: *Gephart, Werner* (Hg.), *Rechtsanalyse als Kulturforschung*, Frankfurt am Main, 2012, S. 71-88 oder für das Entscheidungssystem aus der Ethnologie stammende Vorschläge wie der von *Philip H. Gulliver, Gulliver, P.H.*, *Disputes and Negotiations: A Cross-Cultural Perspective*, London, 1979.

143 Zur Schwierigkeit der institutionellen Stabilisierung interdisziplinärer Zusammenarbeit vgl. *Weingart, Interdisciplinarity and the New Governance of Universities*.

144 *Duve, Internationalisierung und Transnationalisierung der Rechtswissenschaft*.

b) Transnationale Rechtswissenschaft

Nicht von dieser Transnationalisierung des Wissenschaftssystems und ihren Auswirkungen auf die Rechtsgeschichte zu trennen, aber doch zu unterscheiden, ist die Transnationalisierung des Rechtssystems. Denn wir dürften mit dem Aufstieg des Transnationalen Rechts auch vor der Herausbildung einer Transnationalen Rechtswissenschaft stehen – und die Frage ist, wie sich das Fach ‚Rechtsgeschichte‘ in diese Entwicklung einfügt.

Die Gründe der Herausbildung einer solchen Transnationalen Rechtswissenschaft habe ich bereits skizziert.¹⁴⁵ In ihr bildet sich einiges von dem ab, was zur Transnationalisierung des Wissenschaftssystems und ihren Auswirkungen auf das Fach ‚Rechtsgeschichte‘ ausgeführt worden ist. So darf auch eine Transnationale Rechtswissenschaft nicht das Ende regionaler oder nationaler Wissenschaftstraditionen sein. Im Gegenteil: Ihre Aufgabe liegt zu nicht geringem Teil darin, die Transformation des Rechts gerade von den ‚*sub-global levels*‘ ausgehend zu beobachten.¹⁴⁶ Auch die Transnationale Rechtswissenschaft muss sich um einen reflexiven Umgang mit der eigenen Positionalität bemühen, von konzeptionellem Nationalismus oder auch ‚Regionalismus‘ Abschied nehmen, aber nicht von Traditionen, Leistungen und Ergebnissen der Forschung. Im Gegenteil: Gerade das kontinentaleuropäische Recht hat kulturelle Errungenschaften hervorgebracht, für die es zu werben und die es auch in neue Konfigurationen auf globaler Ebene einzubringen gilt.¹⁴⁷

Die Transnationale Rechtswissenschaft mag nicht nur eine ohnehin eintretende Transformation der nationalen Wissenschaften sein, sondern sie bietet gerade für das deutsche Wissenschaftssystem und im Reflex für das Fach ‚Rechtsgeschichte‘ einige Chancen. Die Herausbildung eines globalen Marktes für juristische Dienstleistungen, damit auch eines entsprechenden Arbeits- und Ausbildungsmarktes für Juristinnen und Juristen, ist gerade in Ländern mit einer stärker von privaten Hochschulen geprägten Wissenschaftslandschaft früh entdeckt worden.¹⁴⁸ So sind vor allem in der englisch-sprachigen Welt Studiengänge entwickelt worden, die sich von nationalen Rechtsordnungen unabhängig machen und auf ‚transsystemische‘ Ausbildung setzen.¹⁴⁹ Das wird aus einer Fülle von Gründen in *Deutschland* nicht in diesem Maße möglich und vielleicht auch nicht

145 Duve, Internationalisierung und Transnationalisierung der Rechtswissenschaft.

146 Twining, General Jurisprudence, S. 293ff.

147 Zum Recht als kultureller Errungenschaft zum Beispiel Luhmann, Niklas, Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990), S. 176-220.

148 Aufschlußreich zu den Gründen für den ‚American Advantage in Global Lawyering‘ jetzt Reimann, Mathias, The American Advantage in Global Lawyering, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 78 (2014), S. 1-36.

149 Dedeck, Helge/de Mesral, Armand, Born to be Wild: The “Trans-Systemic” Programme at McGill and the De-Nationalization of Legal Education in: German Law Journal 9 (2009), S. 889-912; Menkel-Meadow, Carrie, Why and How to Study "Transnational Law", in: University of California Irvine Law Revue (2011), S. 97-128; einen Überblick über unterschiedliche Strategien der US-amerikanischen Hochschulen geben Catá Bucker, Larry Stancil, Bret, Global Law Schools on U.S. Models: Emerging Models of Consensus-Based Internationalization or Markets-Based Americanization Models of Global Legal Education. Vgl. mit vielen Hinweisen Jamin, Christophe, La cuisine du Droit. L’École de Droit de Science Po: une expérimentation française, Paris, 2012.

wünschbar sein. Doch liegt in einer Öffnung für solche Ausbildungsmodelle erhebliches Potential für eine forschungsnahen Lehre, für die Binnendifferenzierung im Wissenschaftssystem, nicht zuletzt auch für rechtswissenschaftliche ‚Grundlagenforschung‘.

In einer solchen Transnationalen Rechtswissenschaft dürfte, wie skizziert (III.1.a), die Rechtsgeschichte eine wichtige Systemstelle einnehmen. Denn ohne eine historische Dimension, in der die diachronen Verlaufsanalysen, die begriffsbildende Traditionen, aber auch Verflechtungsphänomene, Pfadabhängigkeiten und nicht zuletzt unsere eigenen Geschichtsbilder aufgearbeitet werden, wird eine solche Transnationale Rechtswissenschaft nicht möglich sein. Ein sich – nicht ausschließlich, aber eben auch – auf den transnationalen Dialog einstellendes Fach kann vor allem dabei helfen, ein begriffliches Instrumentarium zu zentralen Grundbedingungen dieses Dialogs herauszuarbeiten: zu den *modi* von Normativität („Multinormativität“),¹⁵⁰ zum Entscheidungssystem, aber auch zu Fragen, wie sich Rechtsräume herausbilden und welche analytischen Zugänge wir zu den Phänomenen weltweiter Reproduktion von normativen Angeboten unter jeweils lokalen Bedingungen haben.¹⁵¹ Transnationale Rechtswissenschaft wird ohne einen solchen Grundlagenbezug nicht möglich sein. Der Bedarf ist unübersehbar. Die Zukunft hält also spannende Perspektiven für das traditionsreiche Fach ‚Rechtsgeschichte‘ bereit.

150 Vgl. *Vec, Miloš*, Multinormativität in der Rechtsgeschichte, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften – Jahrbuch 2008, Berlin, 2009, S. 155-166.

151 Vgl. zu diesen Aspekten *Duve*, Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive und *Duve, Thomas*, European Legal History – Global Perspectives. Working Paper for the Colloquium ‚European Normativity – Global Historical Perspectives‘ (Max-Planck-Institute for European Legal History, September, 2nd-4th, 2013), in: Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series, 2012-06; online: <http://ssrn.com/abstract=2292666> (2013).